

Steiermark



Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie

Verordnung
Erläuterungen
Umweltbericht

LGBl. Nr. 72/2013



Impressum

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: +43 (316) 877-3644

E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Verordnung LGBl. Nr. 72/2013	4
Erläuterungen:	
I. Allgemeiner Teil	6
II. Besonderer Teil	7
Anhang:	
Übersichtspläne der einzelnen Vorrang- und Eignungszonen	12
Übersichtspläne der 6 Vorrangzonen:	
- Steinriegel	13
- Pretul	13
- Oberzeiring	14
- Hochpürschtling	15
- Handalm	16
- Gaberl	17
Übersichtspläne der 9 Eignungszonen:	
- Roßkogel	19
- Präbichl	20
- Pongratzer Kogel	21
- Perchauer Eck	22
- Kraubatheck	23
- Hubereck	24
- Herrenstein	25
- Fürstkogel	26
- Freiländer Alm	27
Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht	29

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.06.2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird

Auf Grund § 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie gilt für den Geltungsbereich der Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995, zuletzt in der Fassung BGBl. III Nr. 18/1999 im Land Steiermark gemäß den planlichen Darstellungen in den Anlagen.
- (2) Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und den planlichen Darstellungen im Maßstab 1: 50.000 (für die Gemeinden im Geltungsbereich bestehen insgesamt 298 Blätter im Format A3 und der gesamte Geltungsbereich umfasst 12 Blätter im Format A0). Die Anlagen werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:
 1. bei den für fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften in die 12 Blätter der Gesamtplanung im Format A0;
 2. bei den Gemeindeämtern in die Blätter im Format A3 für die jeweils betroffene Gemeinde;
- (3) Als Windkraftanlagen im Sinne dieses Entwicklungsprogramms gelten solche mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt.

§ 2

Ziele

- (1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.
- (2) Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

§ 3

Maßnahmen

- (1) Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach § 2 werden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt und in den planlichen Darstellungen (Anlagen) abgegrenzt.
 1. In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 unzulässig.
 2. In Vorrangzonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 nur zulässig für Projekte, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:
 - bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen muss eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreicht werden;
 - bei der Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von mindestens 10 MW erreicht werden;
 - bei sonstigen Erweiterungen von Windkraftanlagen muss die bereits bestehende elektrische Gesamtleistung der Windkraftanlagen mindestens 20 MW betragen.
- Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

3. In Eignungszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3, unabhängig von den Anforderungen hinsichtlich einer elektrischen Gesamtleistung gemäß Ziffer 2, zulässig.
- (2) In den Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.
- (3) In Gebieten des Geltungsbereiches, die nicht als Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen festgelegt sind, ist für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 1 Abs. 3 vom Antragsteller eine mittlere Leistungsdichte von 180 W/m² in 100 m Höhe über Grund für eine baurechtliche Genehmigung nachzuweisen. Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000 m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700 m zu betragen.

§ 4

Umsetzung in die örtliche Raumplanung

- (1) Die planlichen Darstellungen der Zonen nach § 3 Abs. 1 in den Anlagen im Maßstab 1: 50.000 sind nicht parzellenscharfe Festlegungen der überörtlichen Raumordnung, die von den Gemeinden im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan parzellenscharf abzugrenzen und ersichtlich zu machen sind. Die Ersichtlichmachungen haben im Anlassfall, spätestens jedoch im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen.
- (2) Die Vorrangzonen sind als überörtliche Widmungsfestlegung von den Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumplanung lediglich ersichtlich zu machen. In den Eignungszonen sind als Voraussetzung für die baurechtliche Bewilligung Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen auszuweisen. Dabei sind im Flächenwidmungsplan die tatsächlichen Grenzen der Sondernutzungen im Freiland innerhalb der ersichtlich gemachten Eignungszonen von den Gemeinden nach den örtlichen Erfordernissen anzupassen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Planungsverfahren können nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.
- (2) Der Bestand von Windkraftanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bleibt von den Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes unberührt. Bestehende Anlagen können am gleichen Standort durch leistungsfähigere ersetzt werden. Erweiterungen um zusätzliche Anlagen an einem Standort sind nach den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogrammes durchzuführen.

§ 6

Überprüfung

Dieses Entwicklungsprogramm ist spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2013, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Franz Voves

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Nach § 11 Abs.4 Z. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes können für einzelne Sachbereiche Sachprogramme als Entwicklungsprogramme erstellt werden. Nachdem die Auswirkungen von Windparks mit mehreren Windkraftanlagen in der Regel überörtliche Auswirkungen haben, hat die Steiermärkische Landesregierung am 7. Juli 2011 die Erstellung eines landesweiten Sachbereichsprogrammes für Windenergie beschlossen. Damit werden die Zielsetzungen der Energiestrategie Steiermark 2025, von der Landesregierung 2009 beschlossen, für den Bereich der Windenergie umgesetzt.

2. Inhalt:

Das Entwicklungsprogramm regelt die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark. Dazu werden

- Ausschlusszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig ist,
- 6 Vorrangzonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen konzentriert werden soll :
Steinriegel, Pretul, Oberzeiring, Hochpürschtling, Handalm, Gaberl; und
- 9 Eignungszonen, welche die Vorrangzonen ergänzen :
Roßkogel, Präbichl, Pongratzer Kogel, Perchauer Eck, Kraubatheck, Hubereck, Herrenstein, Fürstkogel, Freiländer Alm;

festgelegt und planlich abgegrenzt. Für den übrigen Geltungsbereich werden Kriterien (Abstandsbestimmungen und Windenergiedichte) festgelegt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Unmittelbar keine, Einsparungen auf Gemeindeebene und beim Land als Aufsichtsbehörde im Bereich der örtlichen Raumplanung durch Wegfall der Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland in den Vorrangzonen und überörtliche Vorgaben in Eignungszonen für Windkraftanlagen.

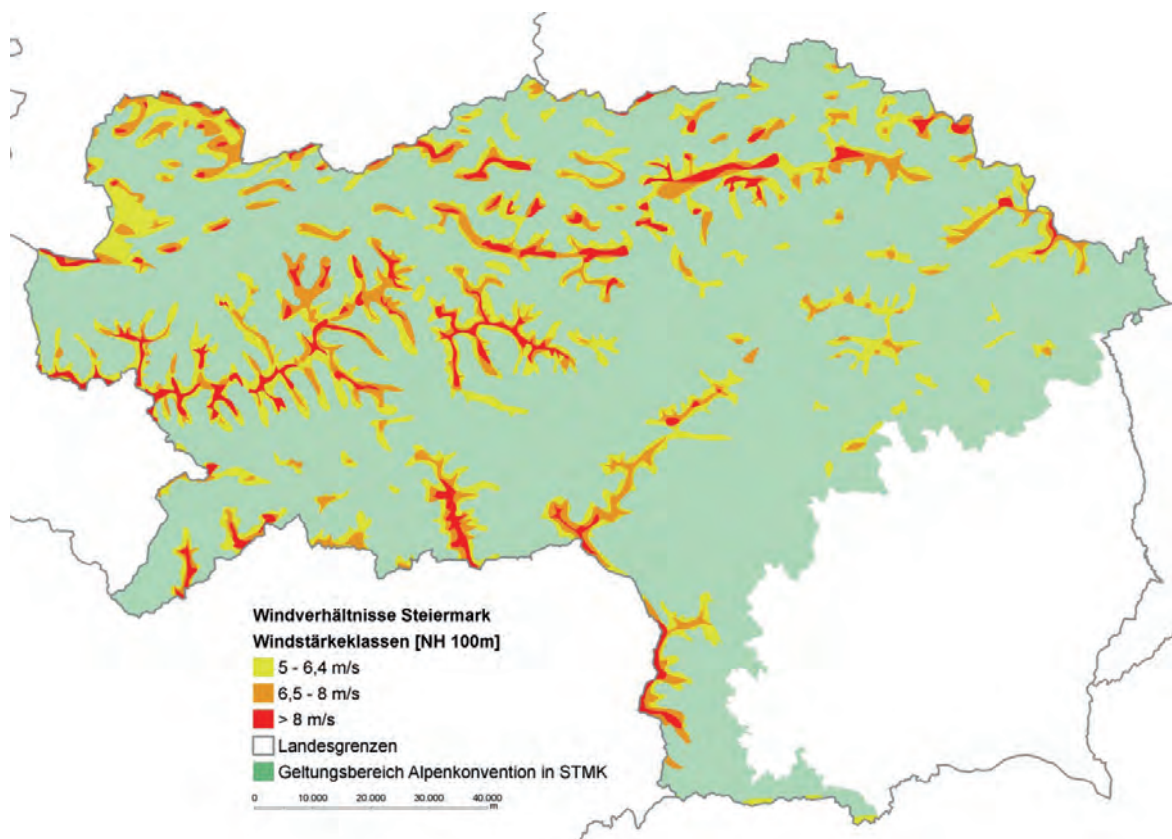
II. Besonderer Teil

Nachstehend sind die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung angeführt. Der Anhang enthält die nach dem StROG erforderliche strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht.

Zu § 1

Im Gegensatz zu den Nachbarbundesländern Niederösterreich und Burgenland sind in der Steiermark zum gegenwärtigen technischen Stand nur sehr wenige Gebiete vom Windangebot her für die Errichtung von Windkraftanlagen mit relevanten Energieleistungen geeignet. Diese befinden sich in der Regel in den Höhenlagen des Alpenraumes und umfassen deutlich weniger als 10 % des Landesgebietes (siehe nachstehende Plandarstellung). Diese Flächen liegen alle im Geltungsbereich der Alpenkonvention, sodass der Geltungsbereich des Sachprogrammes auf diesen beschränkt werden kann. Das hat den Vorteil, dass nicht alle Gemeinden des Landes mit dem Thema und dem Verfahren zur Erlassung des Entwicklungsprogrammes befasst werden müssen.

Projekte von Windkraftanlagen außerhalb des Geltungsbereiches sind daher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen und sind nach den bisherigen Regelungen ohne die Bestimmungen dieses Entwicklungsprogrammes zu behandeln.



Zu § 1 Abs. 2

Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Verordnungswortlaut und den ebenso rechtswirksamen planlichen Darstellungen im Maßstab 1: 50.000 mit den Zonenfestlegungen nach § 3 Abs 1. Diese rechtswirksamen Bestandteile werden ergänzt durch

- die Erläuterungen zur Verordnung,
- die Strategische Umweltprüfung mit dem Umweltbericht (Anhang).

Ergänzend wird das Entwicklungsprogramm auch elektronisch auf der Homepage des Landes Steiermark veröffentlicht.

Die planlichen Darstellungen in den Anlagen, alle im Maßstab 1: 50.000, werden in zwei Formaten aufbereitet:

1. für die Auflage in den Gemeindeämtern sind für die jeweils betroffene Gemeinde im Geltungsbereich die Blätter im Format A3 ausdrückbar, wobei jede Gemeinde je nach Größe und Lage auch mehrere A3-Blätter umfassen kann und
2. für die Auflage beim Amt der Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften die 12 Blätter der Gesamtplanung im Format A0 für den gesamten Geltungsbereich des Entwicklungsprogrammes.

Zu § 1 Abs. 3

Die Regelungen des Entwicklungsprogrammes betreffen Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 MW (Megawatt). Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik haben in der Regel mehr als 2 MW. Kleinanlagen unter diesem Schwellenwert werden von diesen Bestimmungen nicht erfasst.

Zu § 2 Abs. 1

Das Entwicklungsprogramm hat zum Ziel, die Energiestrategie 2025 des Landes Steiermark von 2009 umzusetzen. Mit diesem rechtsverbindlichen Entwicklungsprogramm soll insbesondere die Rechtssicherheit im Vollzug erhöht werden. Ein konkreter, quantifizierter Anteil der Windenergie an den erneuerbaren Energieträgern des Landes Steiermark als Zielvorgabe war nicht vorgegeben. Im Zuge der Programmausarbeitung wurde in Absprache mit dem Landesenergiebeauftragten eine Größenordnung von 300 MW installierter Windenergieleistung als Zielsetzung für das Land Steiermark insgesamt angenommen, womit die Summe aus Bestand, im Genehmigungsverfahren befindliche Projekte und neue Potentiale zusammengerechnet wurden.

Zu § 2 Abs. 2

Mit dieser Zielsetzung werden die wesentlichsten Rahmenbedingungen für die raum- und naturverträgliche Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen erfasst. Es sind dies die Themen Natur- und Landschaftsschutz (inkl. Wildökologie), die (örtliche und überörtliche) Raumordnung und die Alpenkonvention, die mit der Neufassung des Raumordnungsgesetzes 2010 auch in das Landesrecht übernommen wurden. Davon ist insbesondere die Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften eine wesentliche Rahmenbedingung.

Zu § 3

Wesentlichster Inhalt des Sachprogrammes ist die Gliederung des Geltungsbereiches in die drei Gebietstypen Ausschlusszonen, Eignungszonen und Vorrangzonen, die in den planlichen Darstellungen abgegrenzt werden. Es werden 6 Vorrangzonen und 9 Eignungszonen festgelegt.

Zu § 3 Z. 1

In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Das heißt, dass Anträge von Gemeinden zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen nach dem Stufenbau der Raumordnung von der Aufsichtsbehörde zu versagen sind.

Zu § 3 Z. 2

Vorrangzonen sind diejenigen Flächen mit guter Windeignung und guten infrastrukturellen Voraussetzungen (Zuwegung, Energieableitung etc.), auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen im größeren Umfang konzentriert werden soll. Mit den angeführten Mindestgrößenordnungen für Neuerrichtungen und Erweiterungen von Windkraftanlagen soll einerseits die landesweite Bündelung und bestmögliche Ausnutzung der Vorrangzonen, andererseits die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden. Durch die Festlegung von elektrischen Mindestgesamtleistungen erfolgt ein indirekter Verweis auf das UVP-G 2000. Mit den im Entwicklungsprogramm festgelegten Schwellenwerten von 20 MW bei Neuerrichtungen und 10 MW bei Bestandserweiterung können jedoch die absehbaren Projekte von Wind-

kraftanlagen in den einzelnen Vorrangzonen im Wesentlichen erfasst und einer UVP bzw. einem Feststellungsverfahren zugeführt werden. Die Mindestgröße von 20 MW bei bestehenden Windkraftanlagen für sonstige Erweiterungen ermöglicht die Ergänzung von bereits geprüften Anlagen in kleinerem Ausmaß. Durch die Höhenlage dieser Zonen sollen die vorhandenen dauerbewirtschafteten Schutzhütten und Weitwanderwege im Zuge eines allfälligen UVP-Verfahrens so berücksichtigt werden, dass ihre Funktion (z.B. durch Eiswurf) nicht beeinträchtigt wird.

Mit der Festlegung der Vorrangzonen konnten die Standortkriterien abgeklärt werden, weshalb ein landesweites öffentliches Interesse am Ausbau dieser Zonen besteht. Auch die strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht wurde im Zuge der Erstellung des Sachprogrammes bereits vorgenommen. Damit handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung für eine überörtliche Infrastruktur, wodurch ein örtliches Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene nicht mehr notwendig ist.

Zu § 3 Z. 3

Sogenannte Eignungszonen ergänzen die Vorrangzonen nach § 3 Abs. 1 Z. 2. Auch in diesen Gebieten sollen Windkraftanlagen konzentriert errichtet werden, allerdings nicht in der Größenordnung wie in den Vorrangzonen. Die Abgrenzungen dieser Eignungszonen wurden so gewählt, dass zumindest fünf Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt zumindest 10 MW errichtet werden können. Sie ergänzen die Vorrangzonen als Standorte zweiter Ordnung, an denen ein regionales öffentliches Interesse am Ausbau besteht. Für Projekte von Windkraftanlagen in Eignungszonen bestehen weder Mindest- noch Maximalgrößen der elektrischen Gesamtleistung.

Für die Eignungszonen wurde voruntersucht, ob landesweite Ausschlusskriterien vorliegen, jedoch nicht die strategische Umweltprüfung vorgenommen. Zur Freihaltung dieser Zonen sind diese ebenfalls in den Instrumenten der örtlichen Raumordnung ersichtlich zu machen und dabei parzellenscharf auf den Maßstab der örtlichen Raumordnung zu übertragen.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3

Die konkrete Situierung der Windkraftanlagen in diesen Zonen erfolgt nach den jeweiligen materiengesetzlichen Bestimmungen (Baugesetz, Stelwog, Naturschutzgesetz), wobei die Zuwegung und die Ableitungen selbstverständlich nicht ausschließlich in der Vorrang- bzw. Eignungszone situiert sein müssen. Weder in den Vorrang- noch in den Eignungszonen wurden für die Erstellung des Sachprogrammes eigene Windmessungen vorgenommen. Diese werden im Zuge der Projektvorbereitung vom Windparkbetreiber durchgeführt werden, um die Wirtschaftlichkeit des Projektes sicherzustellen.

Zu § 3 Abs. 2

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist eine 1000 m breite Pufferzone um die Grenzen der Vorrang- und Eignungszonen vorgesehen, was beispielsweise ein Heranrücken von Wohnbebauung ausschließt. Eine Definition der „Unvereinbarkeit“ bzw. eine Aufzählung der Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, ist von verschiedenen Faktoren, wie z.B. auch vom jeweiligen Standort abhängig (z.B. Standorte mit oder ohne Bewaldung, unterschiedliche Höhenlage, etc.) und daher im Einzelfall zu prüfen.

Zu § 3 Abs. 3

Nach Abzug der Ausschlusszonen, Eignungszonen und Vorrangzonen im Geltungsbereich bleibt die flächenmäßig größte „Restmenge“ ohne Zonenfestlegung übrig. In diesen Gebieten laufen allfällige Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen wie bisher auf der Ebene der örtlichen Raumordnung mit nachstehenden zusätzlichen landesweiten Kriterien:

Um unwirtschaftliche Projekte auszuschließen, ist bei der Antragstellung eine Leistungsdichte von im Durchschnitt 180 Watt pro m² in 100 m Höhe über Grund erforderlich. Dieser Nachweis wird auch in anderen Bundesländern gefordert und ist eine Schwelle, um der „Zersiedelung“ mit Anlagen entgegenzuwirken.

Die Flächen für Windkraftanlagen sind von der Gemeinde im Zuge der örtlichen Raumordnung als Sondernutzungen im Freiland auszuweisen. Der Abstand von der Grenze dieser Sondernutzungen im Freiland zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000 m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700 m zu betragen.

Zu § 4

Die planlichen Darstellungen im Maßstab 1: 50.000 sind als Festlegungen der überörtlichen Raumordnung jedenfalls nicht parzellenscharf. Die Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen sind unter Übertragung auf den Maßstab der örtlichen Raumordnung von den Gemeinden im Anlassfall, spätestens jedoch im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes ersichtlich zu machen.

- In Ausschlusszonen besteht die Rechtswirkung für die örtliche Raumordnung darin, dass Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen in diesen Zonen nicht genehmigungsfähig sind.
- Bei den Vorrangzonen handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung für eine überörtliche Infrastruktur, wodurch ein gesondertes örtliches Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene nicht mehr notwendig ist.
- In Eignungszonen ist für die Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung von Windkraftanlagen die Ausweisung als Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen durch ein örtliches Raumordnungsverfahren erforderlich. Die konkreten Grenzen dieser Sondernutzung im Freiland sind nach Bedarf an die örtlichen Erfordernisse anzupassen. Demnach kann die Sondernutzung im Freiland die gesamte Eignungszone umfassen oder auch nur eine Teilmenge davon. Dabei ist die strategische Umweltprüfung (SUP) von der/den Gemeinde(n) im Rahmen des örtlichen Raumordnungsverfahrens durchzuführen. Es wird empfohlen, frühzeitig mit den relevanten Amtssachverständigen in Kontakt zu treten, um allfällige Grundlagenerhebungen im voraus abklären zu können, sodass beim eigentlichen Verfahren unnötige Verzögerungen vermieden werden können.

Zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zum Sachprogramm Windenergie, insbesondere um in den Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 Meter Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergie unvereinbar sind, hintanzuhalten, besteht gemäß § 42 Abs. 8 StROG eine Anpassungsverpflichtung.

Zu § 5 Abs. 1

Im Zeitraum der Erlassung dieser Verordnung ist eine Reihe von Planungsverfahren in der örtlichen Raumordnung anhängig. Dabei können diese nach der bisherigen Rechtslage durchgeführt werden, sofern der Beschluss über die Auflage nach § 24 Abs. 1 betreffend die örtlichen Entwicklungskonzepte oder § 38 Abs. 1 betreffend die Flächenwidmungspläne des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes bereits gefasst wurde.

In Ausschlusszonen ist die Erteilung von Baubewilligungen für Windkraftanlagen im Sinne von § 8 Abs. 2 StROG 2010 unzulässig, auch wenn die Widmungsvoraussetzungen der örtlichen Raumplanung bereits erfüllt sind.

Zu § 5 Abs. 2

Der Bestand von Windkraftanlagen ist von diesem Sachprogramm nicht betroffen. Einzelne Anlagen können am gleichen Standort durch leistungsfähigere ersetzt werden, unabhängig davon in welcher Zone dieser Standort liegt.

Zu § 6

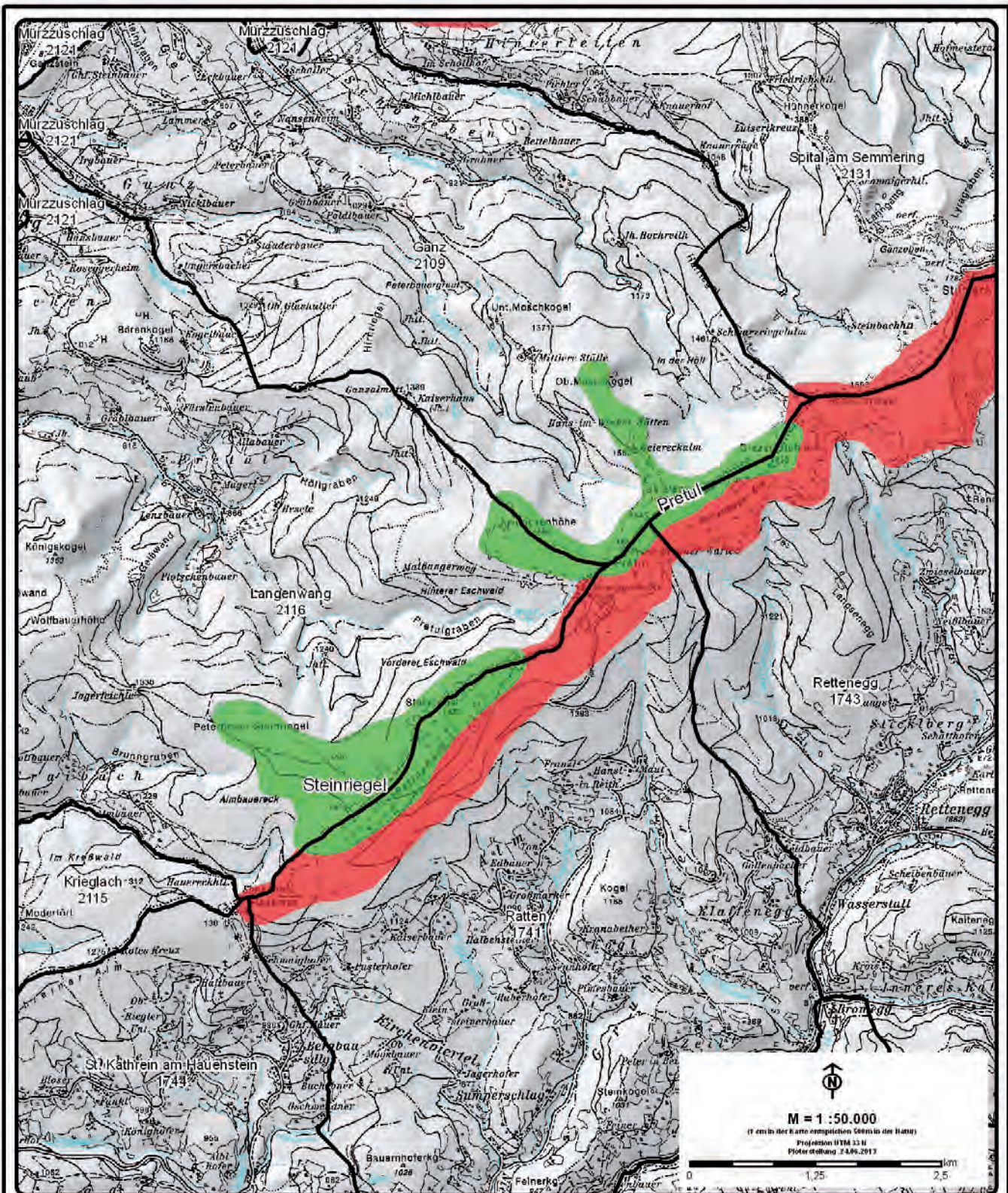
Die Entwicklung von Windkraftanlagen ist eine dynamische Materie, die technologischen und wirtschaftlichen Änderungen unterworfen ist. Aus diesem Grund sind die Regelungen dieses Entwicklungsprogrammes spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Diese Überprüfung sollte auch die Kriterien zur Abgrenzung der einzelnen Zonen umfassen. Es wird zweckmäßig sein, bereits rechtzeitig vor Ablauf der Fünfjahresfrist mit der Evaluierung der Programmwirkung zu beginnen, um frühzeitig ohne Verzögerungen eine eventuelle Anpassung vornehmen zu können.

Anhang:

- **Übersichtspläne der einzelnen Vorrang- und Eignungszonen** im Maßstab 1 : 50.000 (das sind nicht die kundgemachten Plandarstellungen der Verordnung nach § 1 Abs. 2 , diese haben einen anderen Blattschnitt, sind jedoch in der Abgrenzung ident)
- Strategische Umweltprüfung mit **Umweltbericht**

Übersichtspläne der 6 Vorrangzonen:

- Steinriegel 13
- Pretul 13
- Oberzeiring 14
- Hochpürschtling 15
- Handalm 16
- Gaberl 17



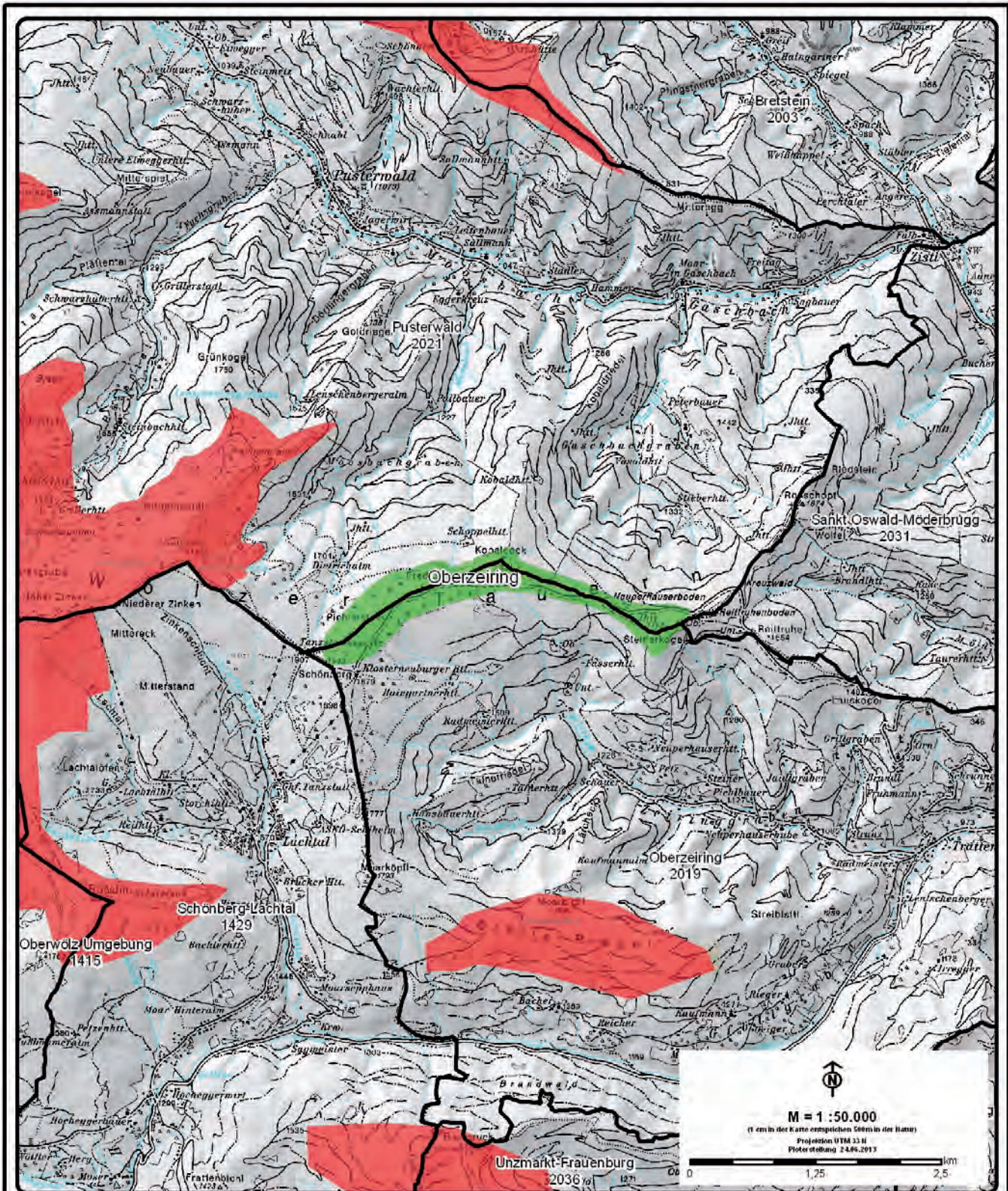
Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich
Windenergie
Anlage
Vorrangzonen
Pretul und Steinriegel

Legende

- █ Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
- █ Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
- █ Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
- Gemeindegrenze
- Aussengrenze

Kartenerstellung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at

Datenquellen
ÖK50.600 Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen Landesregierung








Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich

Windenergie

Anlage

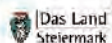
**Vorrangzone
Oberzeiring**

Legende

-  Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
-  Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
-  Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
-  Gemeindegrenze
-  Aussengrenze

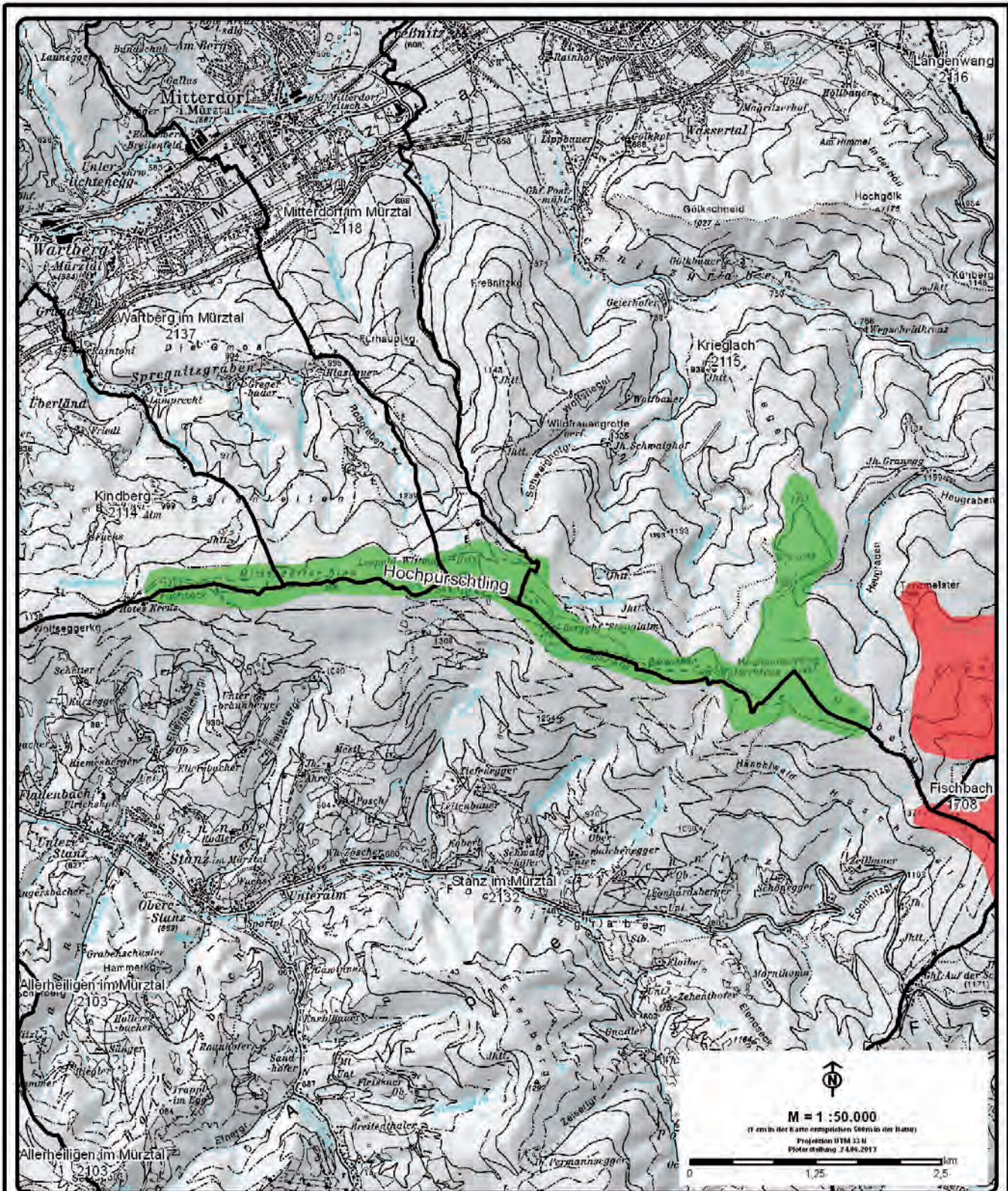
Kartenerstellung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfgasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at



Datenquellen

ÖK60.600 Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung



Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich

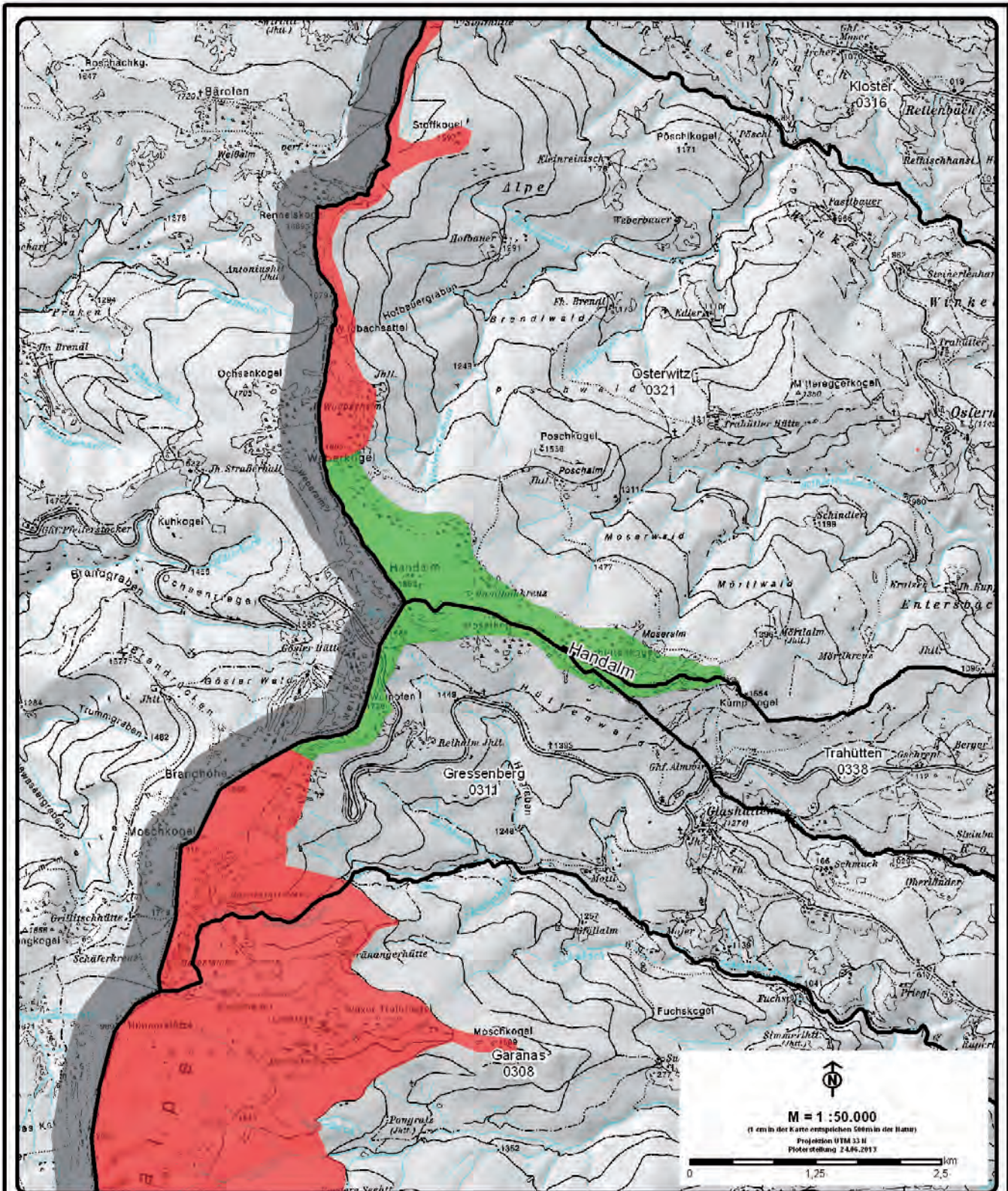
Windenergie
Anlage
Vorrangzone
Hochpürschting

Legende

- Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
- Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
- Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
- Gemeindegrenze
- Aussengrenze

Kartenerstellung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at

Datenquellen
ÖK50.600
Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung



Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich

Windenergie

Anlage

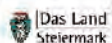
**Vorrangzone
Handalm**

Legende

- █ Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
- █ Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
- █ Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
- Gemeindegrenze
- Aussengrenze

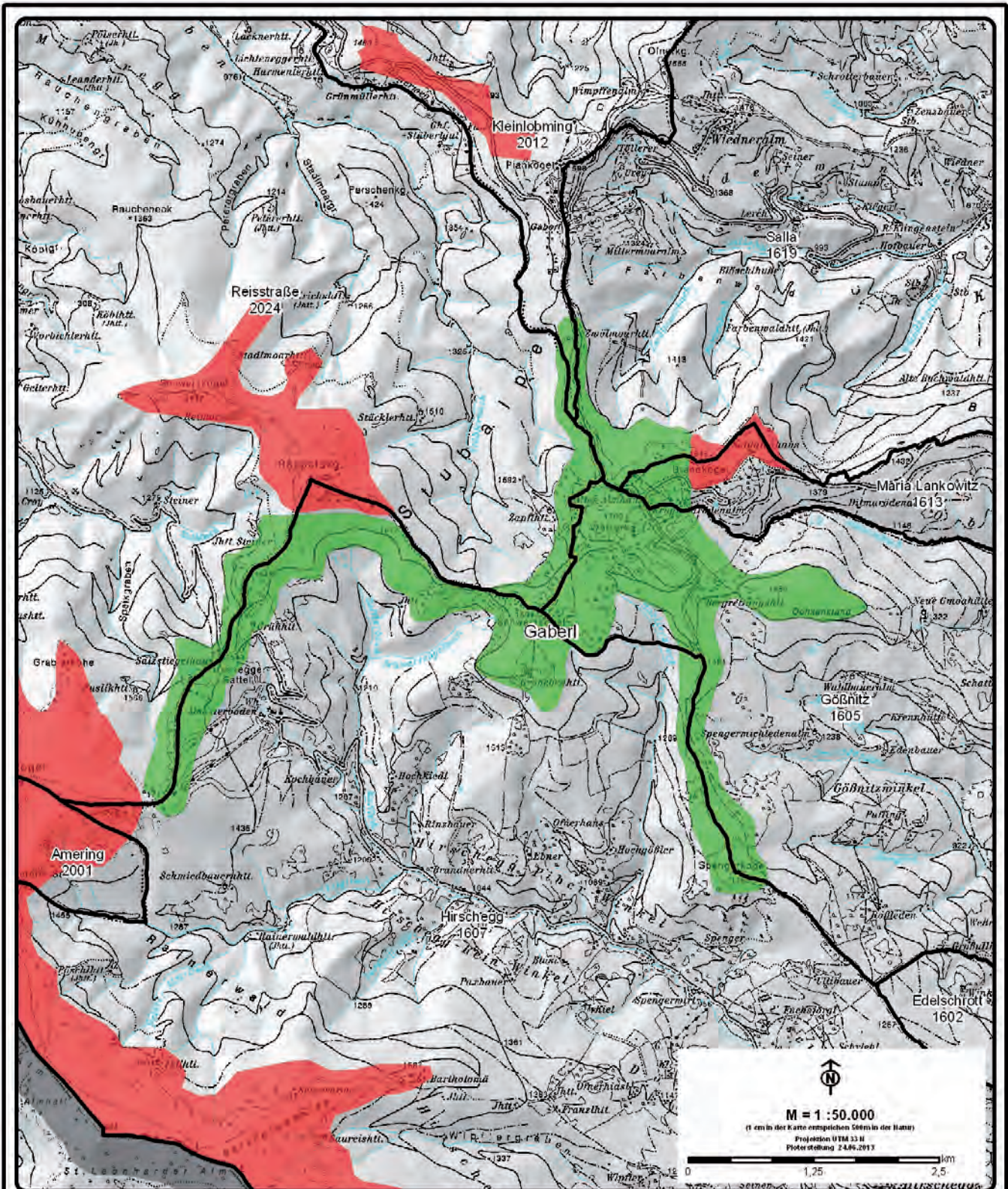
Kartenerstellung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at



Datenquellen

ÖK60.600
Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung



Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich

Windenergie

Anlage

**Vorrangzone
Gabel**

Legende

- Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
- Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
- Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
- Gemeindegrenze
- Aussengrenze

Kartenerstellung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 – Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at

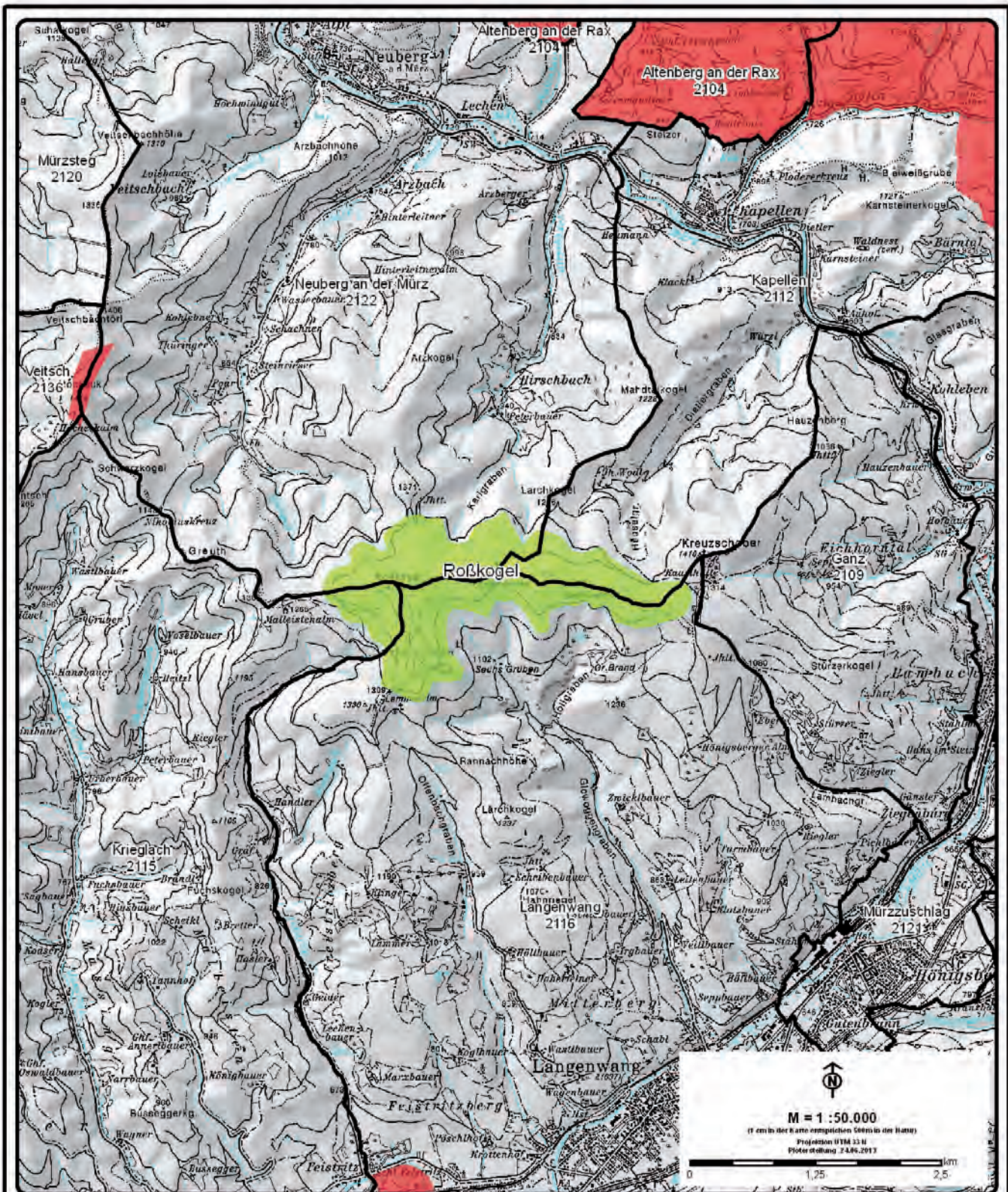


Datenquellen

ÖK60.600 Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung

Übersichtspläne der 9 Eignungszonen:

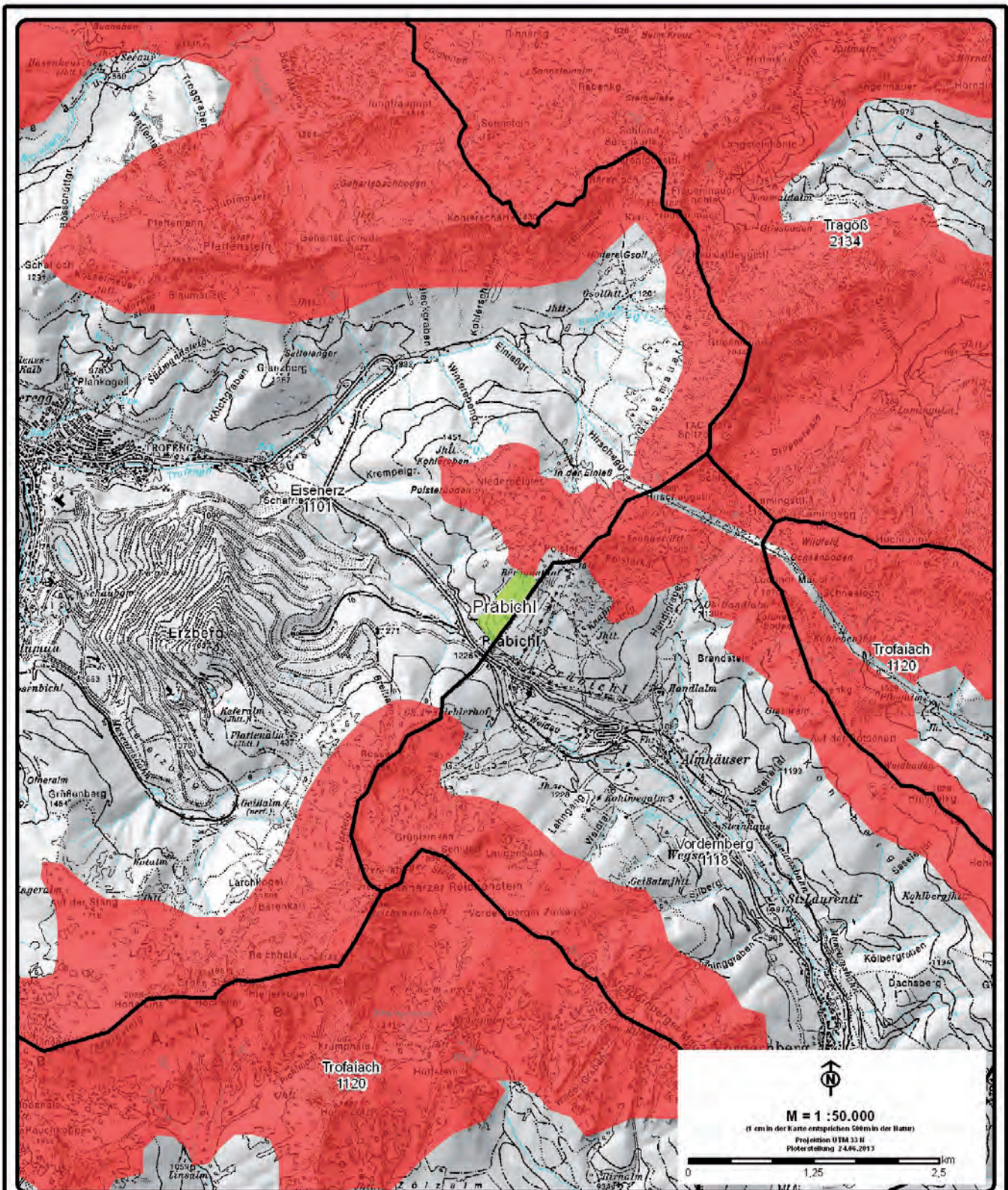
- Roßkogel 19
- Präbichl 20
- Pongratzer Kogel 21
- Perchauer Eck 22
- Kraubatheck 23
- Hubereck 24
- Herrenstein 25
- Fürstkogel 26
- Freiländer Alm 27



Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich
Windenergie
Anlage
Eignungszone
Roßkogel

Legende	
	Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
	Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
	Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
	Gemeindegrenze
	Aussengrenze

Kartenerstellung	
Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung Stempfgasse 7 8010 Graz Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644 abteilung7@stmk.gv.at	
Datenquellen	
ÖK50.600	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen
Festlegungen, Höhenmodell ... Amt der Steiermärkischen Landesregierung	








Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich

Windenergie

Anlage

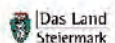
**Eignungszone
Präbichl**

Legende

-  Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
-  Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
-  Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
-  Gemeindegrenze
-  Aussengrenze

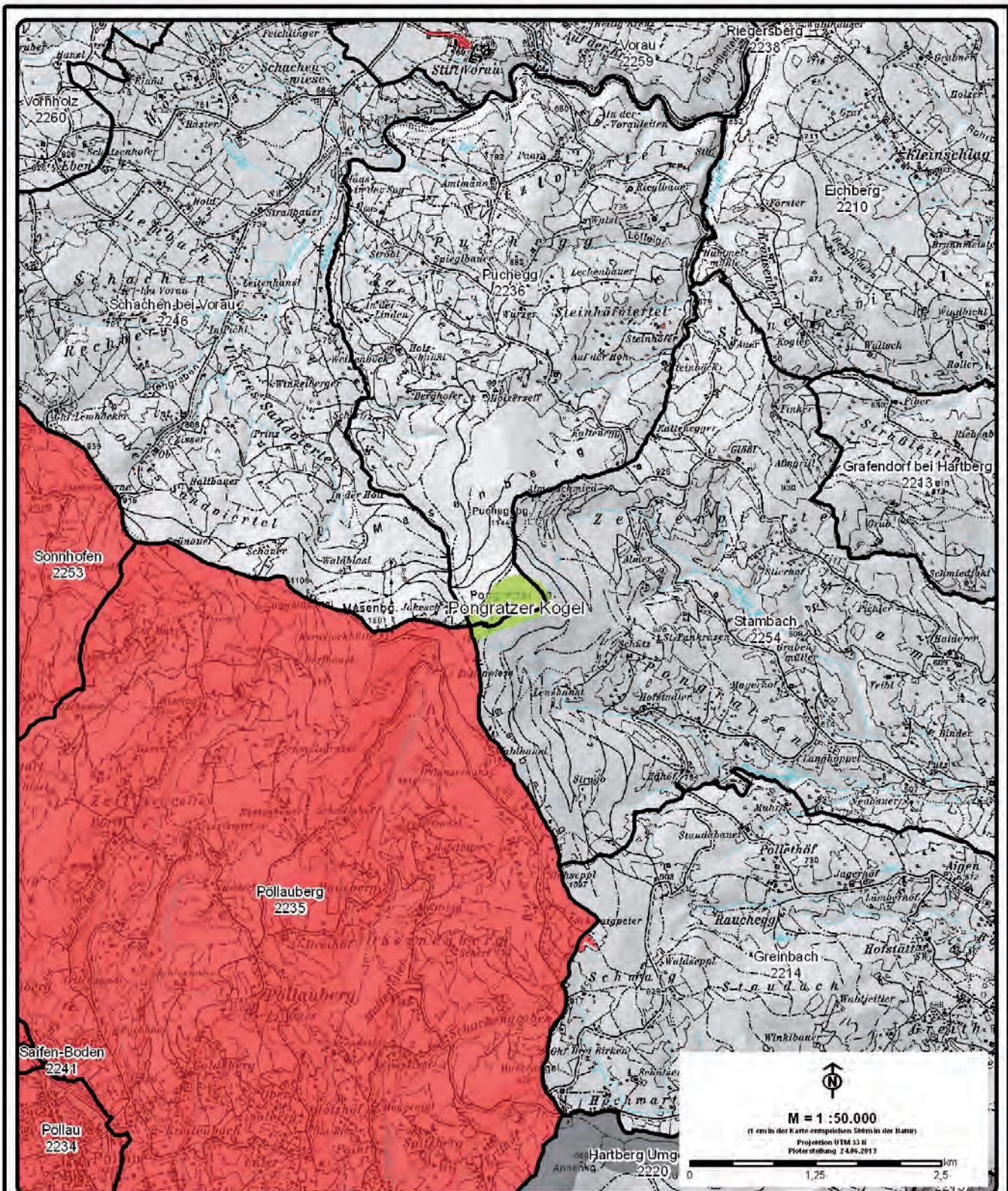
Kartenerstellung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at



Datenquellen

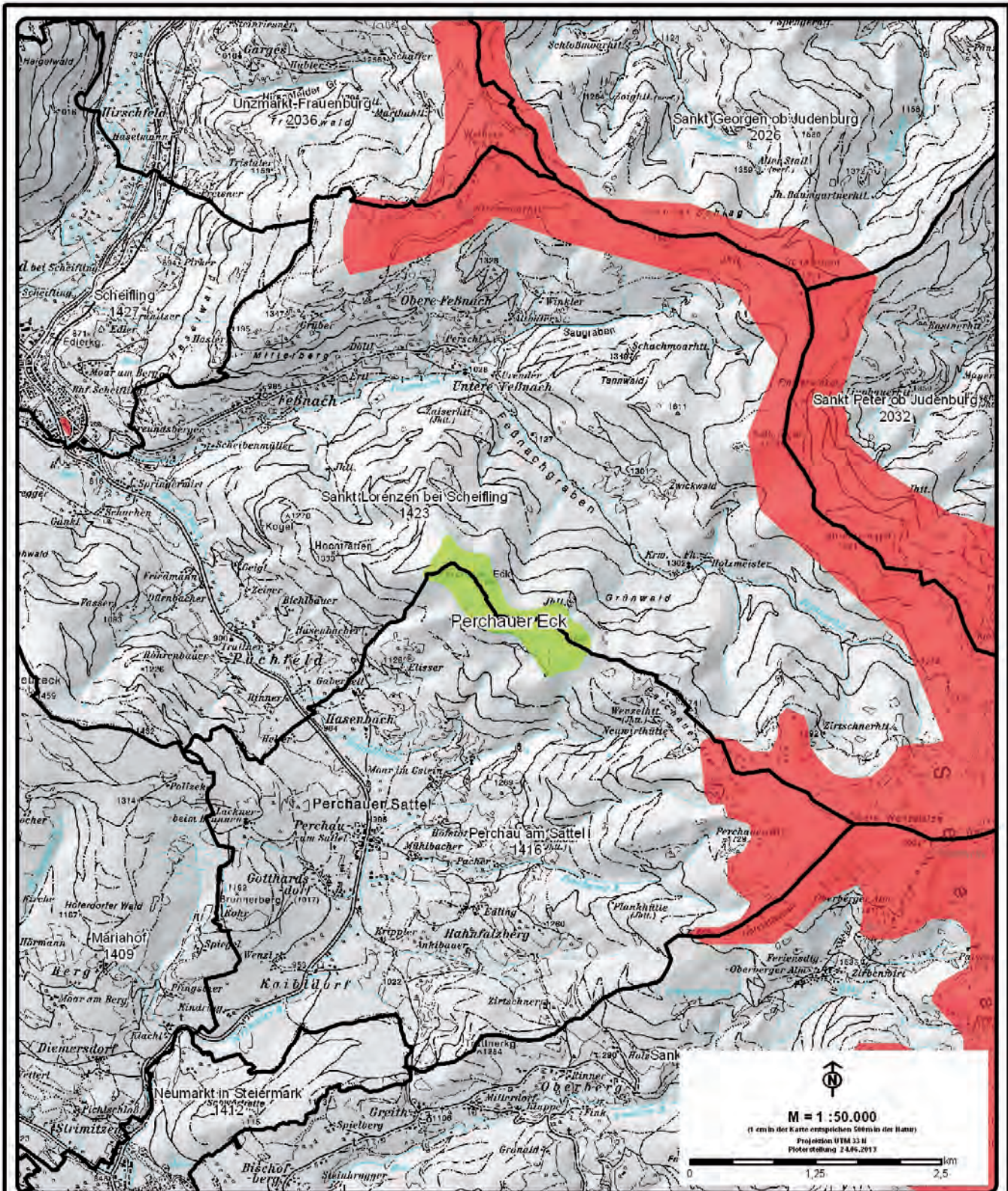
ÖK60.600
Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung



Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich
Windenergie
Anlage
Eignungszone
Pongratzer Kogel

Legende	
	Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
	Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
	Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
	Gemeindegrenze
	Aussengrenze

Kartenerstellung	
Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung Stempfergasse 7 8010 Graz Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644 abteilung7@stmk.gv.at	
Datenquellen	
ÖK60.600	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen Amt der Steiermärkischen Landesregierung



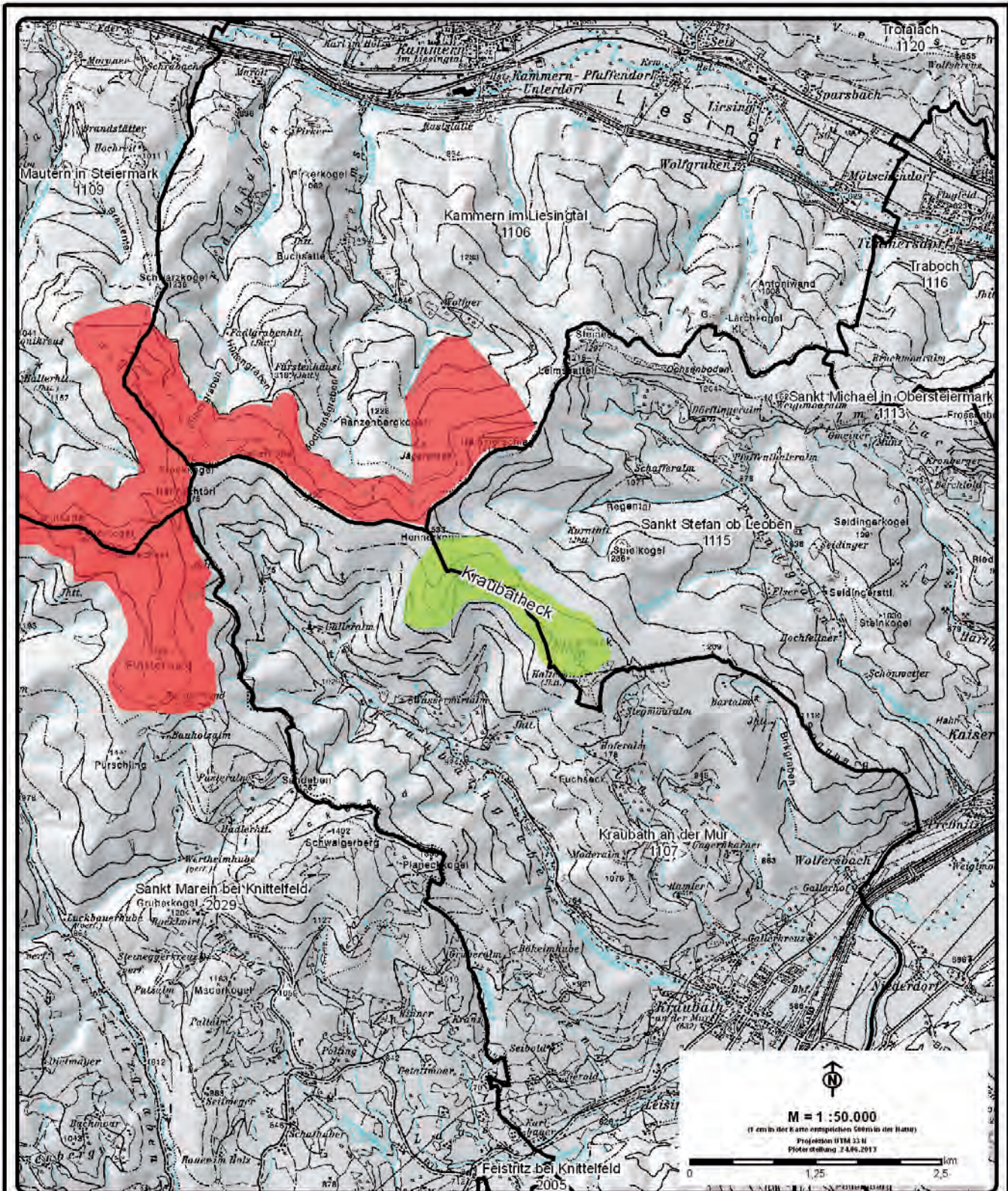
Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich
Windenergie
Anlage
Eignungszone
Perchauer Eck

Legende

- Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
- Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
- Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
- Gemeindegrenze
- Aussengrenze

Kartenerstellung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfgasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
mailto:abteilung7@stmk.gv.at

Datenquellen
ÖK60.600 Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung



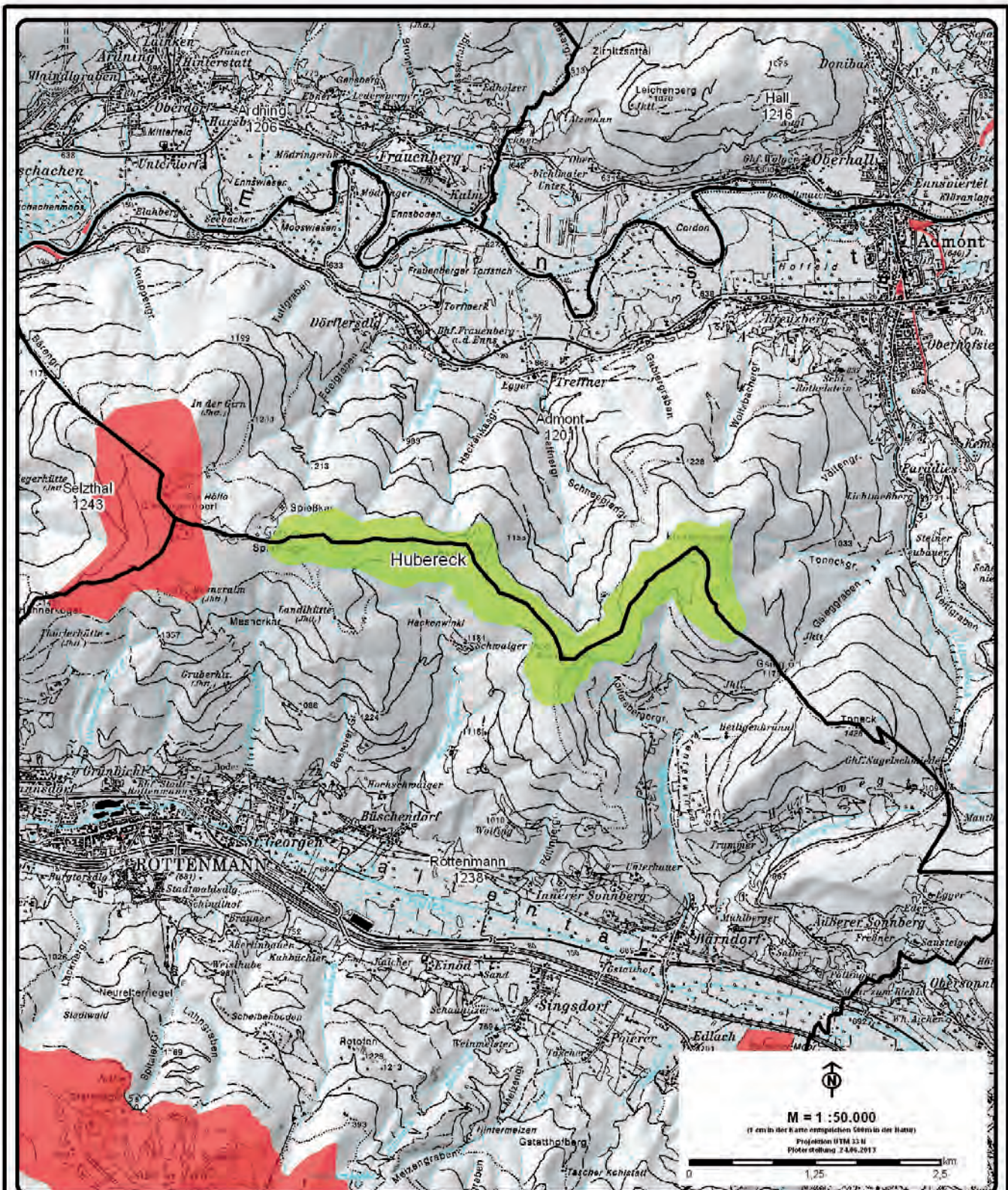
Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich
Windenergie
Anlage
Eignungszone
Kraubathsee

Legende

- █ Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
- █ Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
- █ Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
- Gemeindegrenze
- Aussengrenze

Kartenerstellung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at

Datenquellen
OK50.600 Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Festlegungen, Höhenmodell ... Amt der Steiermärkischen
Landesregierung



Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich

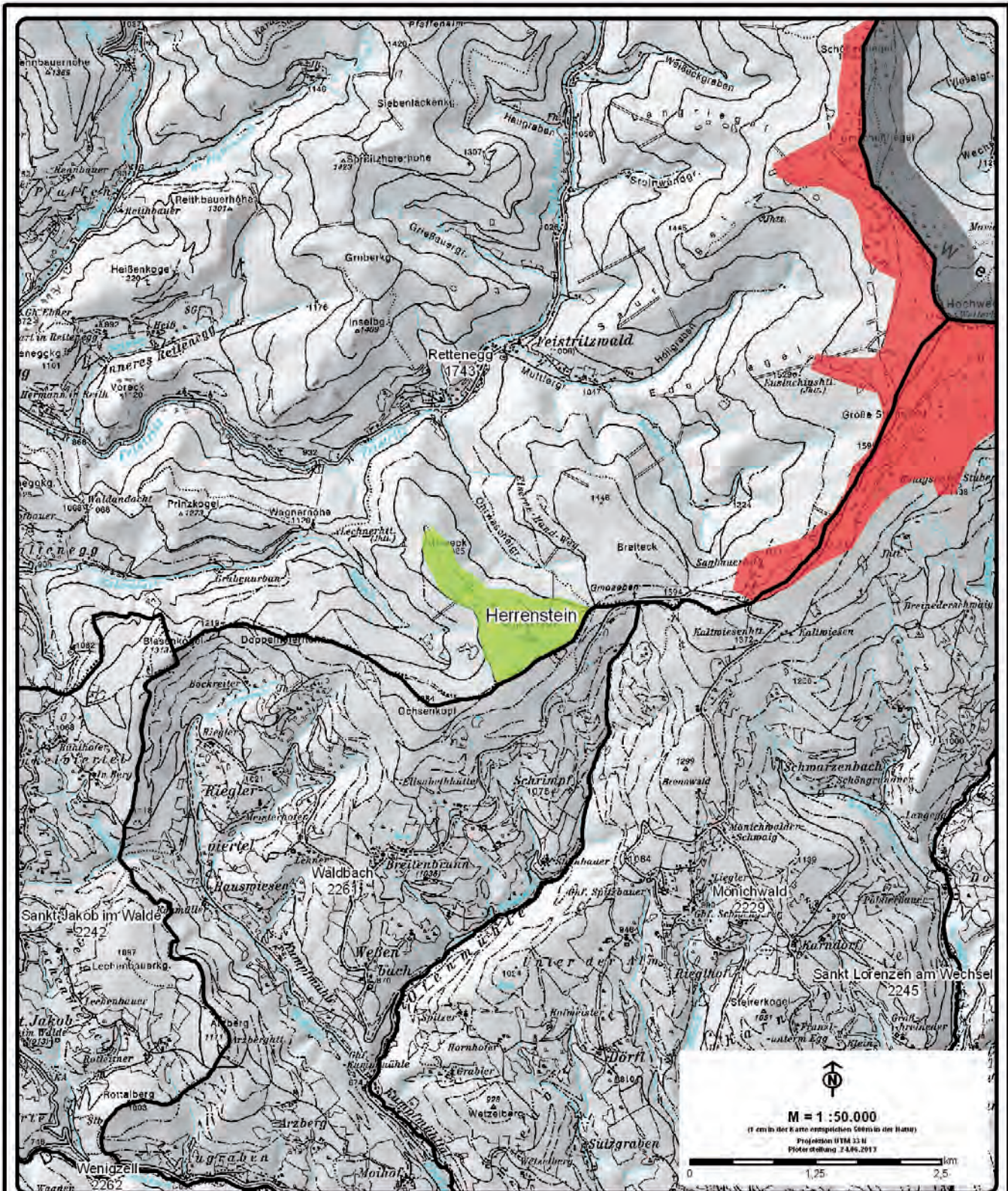
Windenergie

Anlage

Eignungszone
Hubereck

Legende	
	Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
	Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
	Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
	Gemeindegrenze
	Aussengrenze

Kartenerstellung	
Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung Stiefpluggasse 7 8010 Graz Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644 abteilung7@stmk.gv.at	
Datenquellen	
OK50.600	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen
Festlegungen, Höhenmodell ... Amt der Steiermärkischen Landesregierung	








Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich

Windenergie

Anlage

Eignungszone
Herrenstein

Legende

-  Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
-  Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
-  Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
-  Gemeindegrenze
-  Aussengrenze

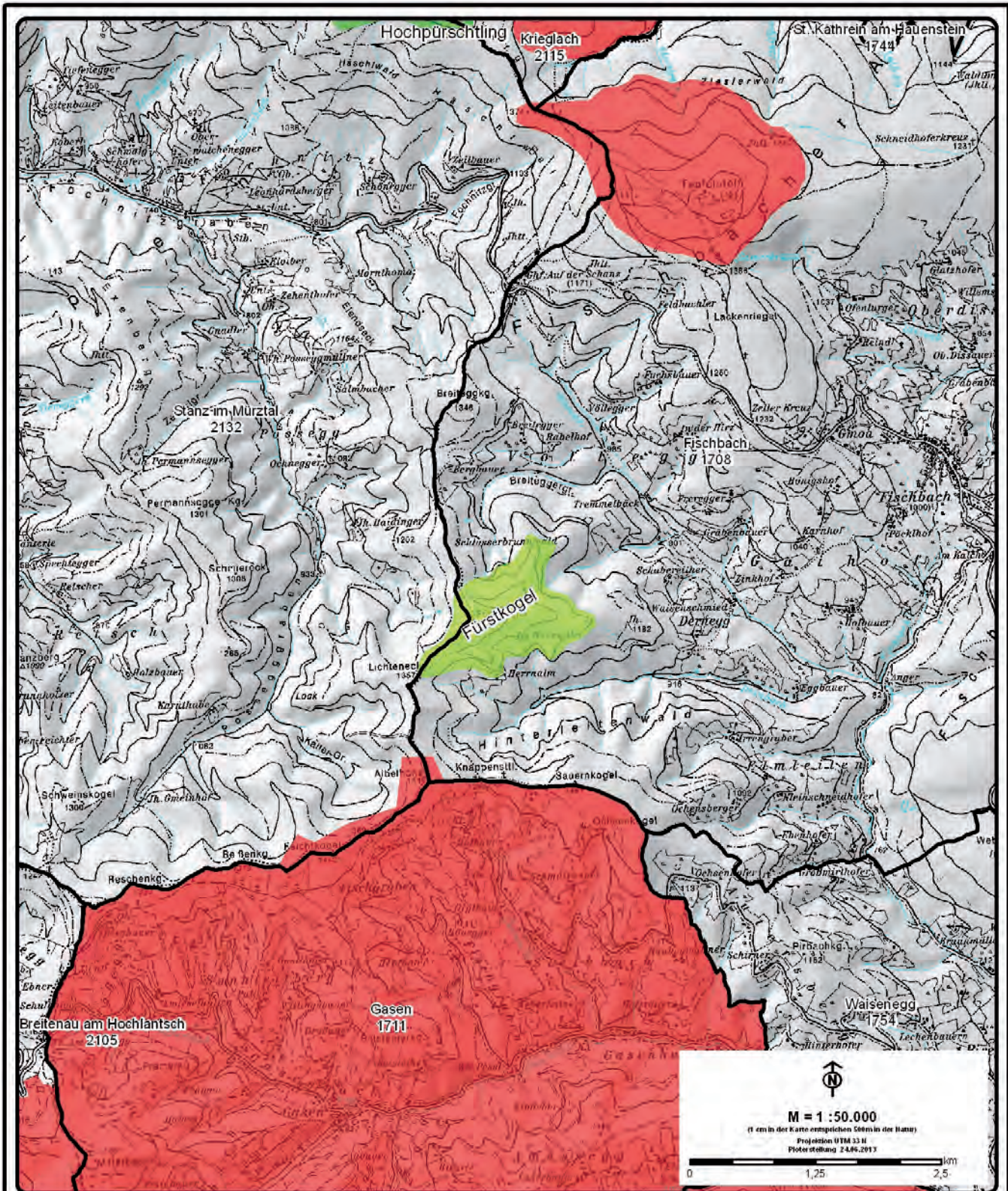
Kartenerstellung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at



Datenquellen

ÖK50.600 Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung



Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich

Windenergie

Anlage

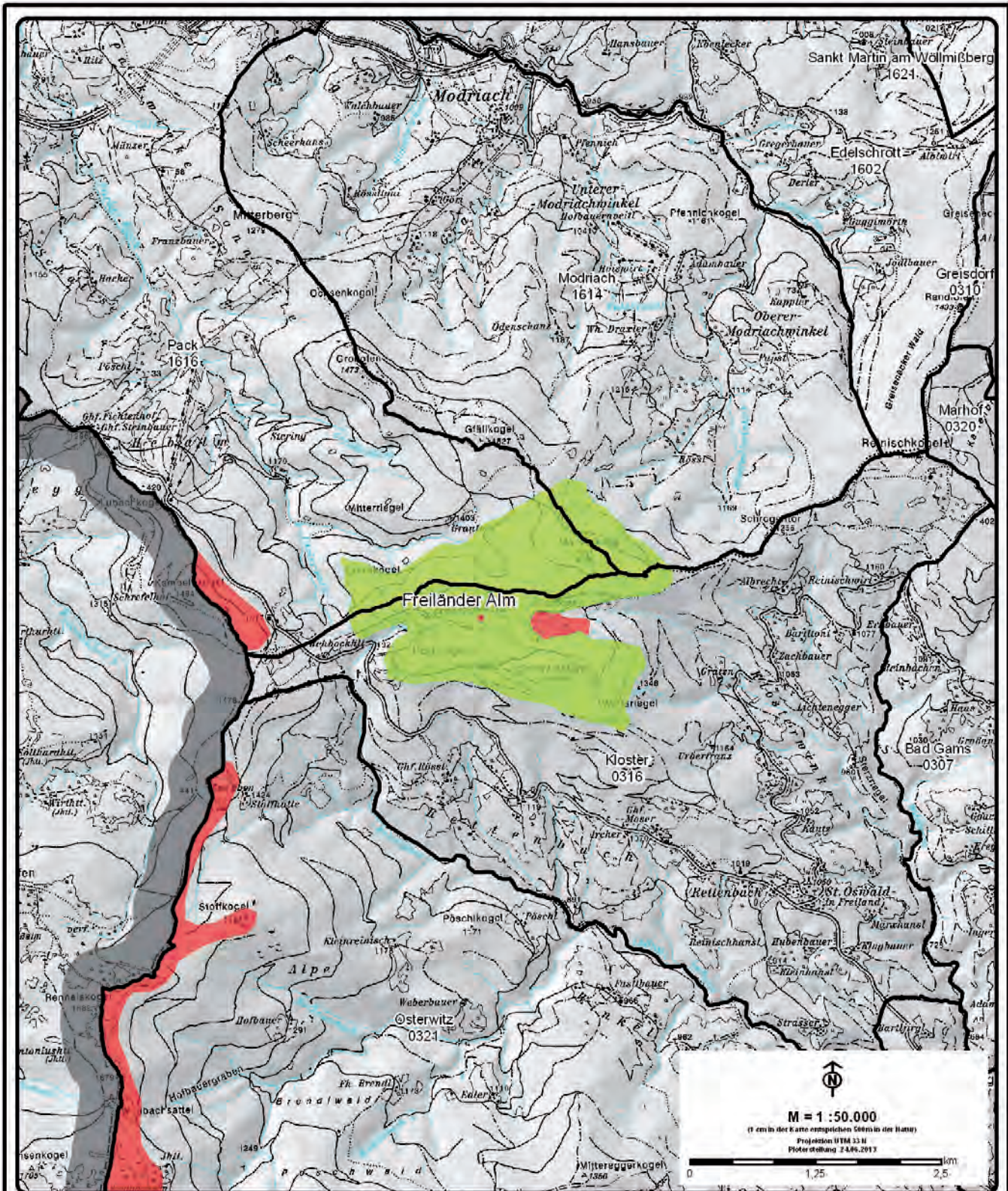
Eignungszone
Fürstkogel

Legende

- Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
- Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
- Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
- Gemeindegrenze
- Aussengrenze

Kartenerstellung
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
 Stempfergasse 7
 8010 Graz
 Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
 abteilung7@stmk.gv.at

Datenquellen
 Ök60.600 Bundesamt für
 Eich- u. Vermessungswesen
 Amt der Steiermärkischen
 Landesregierung



Entwicklungsprogramm
für den Sachbereich
Windenergie
Anlage
**Eignungszone
Freiländer Alm**

Legende

- █ Ausschlusszone nach § 3 Abs.1 Z. 1
- █ Vorrangzone nach § 3 Abs.1 Z. 2
- █ Eignungszone nach § 3 Abs.1 Z. 3
- Gemeindegrenze
- Aussengrenze

Kartenerstellung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 - 877 - 3644
abteilung7@stmk.gv.at

Datenquellen
ÖK60.600 Bundesamt für
Eich- u. Vermessungswesen
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung

Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7, Landes und Gemeindeentwicklung

durchgeführt von:
Freiland Umweltconsulting ZT GmbH –
Regionalentwicklung.at DI Tischler ZT GmbH.

1	Einleitung	31
1.1	Aufgabenstellung	31
2	Nichttechnische Zusammenfassung	33
	Umweltzustand und Schutzziele	33
	Generelle Umweltauswirkungen	34
	Ausgleichsmaßnahmen	34
	Alternativen	35
	Überwachung	35
3	Umweltbericht	36
3.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung	36
3.2	Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes	36
3.2.1	Umweltmerkmale betroffener Flächen	36
3.2.2	Relevante Umweltprobleme	36
3.2.3	Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	37
3.3	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	39
3.3.1	Methode	39
3.3.2	Generelle Umweltauswirkungen des Sachprogramm Windenergie	39
3.3.3	Spezifische Umweltauswirkungen durch Vorrangzonen Windenergie	40
3.3.3.1	Vorrangzone Handalm	41
3.3.3.2	Vorrangzone Gaberl	45
3.3.3.3	Vorrangzone Oberzeiring	49
3.3.3.4	Vorrangzone Steinriegel	52
3.3.3.5	Vorrangzone Pretul	55
3.3.3.6	Vorrangzone Hochpürschtling	58
3.4	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	62
3.5	Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen	63
3.6	Kurzdarstellung der geprüften Alternativen	63
3.7	Überwachung	64
Abbildungsverzeichnis		
Abbildung 1:	Lage der Vorrangzonen für Windenergie in der Steiermark	40
Abbildung 2:	Vorrangzone Handalm	42
Abbildung 3:	Blick von Skigebiet Weinebene nach Norden auf Parkplatz, Paßstraße L619/L418 und Höhenrücken Handalm	44
Abbildung 4:	Blick von Handalm nach Süden auf Skigebiet Weinebene. Im Hintergrund die Radaranlagen auf der Koralpe	44
Abbildung 5:	Gipfelbereich Handalm mit alpinen Rasen und Heiden sowie charakteristischen Felsöfen. Blick nach Nordwesten auf Weberkogel	44
Abbildung 6:	Vorrangzone Gaberl	45
Abbildung 7:	Blick vom Wölkerkogel Richtung altes Almhaus	48
Abbildung 8:	Wölkerkogel Gipfelbereich mit Marienstatue	48
Abbildung 9:	Standort Wölkerkogel, Blick nach Norden auf Windkraftanlagen Gaberl	48
Abbildung 10:	Standort Wölkerkogel, Blick nach Westen auf Skigebiet und Windkraftanlagen Salzstiegl	48
Abbildung 11:	Vorrangzone Oberzeiring	49
Abbildung 12:	Zufahrt zur Klosterneuburger Hütte; nord-östlich des bestehenden Windparkes	51
Abbildung 13:	Windpark Oberzeiring	51
Abbildung 14:	Blick von Schönberg nach Nordosten auf Bergstation Schönberglift, Windpark Oberzeiring und Photovoltaikanlage	51
Abbildung 15:	Vorrangzone Steinriegel	52

Abbildung 16: Blick auf vom Süden auf Steinriegel I	54
Abbildung 17: Blick vom Roseggerhaus Richtung Rattener Alm	54
Abbildung 18: Vorrangzone Pretul	55
Abbildung 19: Blick von Pretul Richtung Rattener Alm und Amundsenhöhe.	57
Abbildung 20: Blick von der Peter Bergner Warte Richtung Windpark Moschkogel.	57
Abbildung 21: Blick von der Amundsenhöhe Richtung Moschkogel und Pretul.	57
Abbildung 22: Blick von der Stanglalm Richtung Windpark Moschkogel (links) und Windpark Steinriegel I (rechts)	57
Abbildung 23: Vorrangzone Hochpürschtling	58
Abbildung 24: Erschließung Hochpürschtling I	61
Abbildung 25: Blick auf Hochpürschtling und Stanglalm aus dem Stanztal	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berücksichtigung relevanter Zielsetzungen im Sachprogramm Windenergie.	38
Tabelle 2: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Handalm	41
Tabelle 3: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Gaberl	45
Tabelle 4: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Oberzeiring	49
Tabelle 5: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Steinriegel	52
Tabelle 6: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Pretul	55
Tabelle 7: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Hochpürschtling	58

Aufgabenstellung

In der Steiermark sind für den Bereich der erneuerbaren Energien in der Energiestrategie 2025 der Ausbau der Bereiche Wasserkraft, Sonnenenergie und Windenergie vorgesehen. Das vorliegende Sachprogramm Windenergie stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien dar und wurde federführend von der Abteilung 7 (Landes- und Gemeindeentwicklung) unter Einbindung der relevanten Landesdienststellen und Amtssachverständigen erarbeitet und umfasst neben einer textlichen Verordnung auch eine räumliche Abgrenzung von **Vorrang- und Eignungszonen** sowie Ausschlusszonen für Windenergie.

Gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie in Anwendung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG (i.d.g.F.) ist gem. § 4 Abs. 1 (Umweltprüfung)

...

„[...] im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) [...] eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht (§ 5) zu erstellen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder
2. Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen. Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen und Grenzwerte erlassen.“

In den **Ausschlusszonen** ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. In diesen Planungsbereichen erfolgen demnach keine Änderungen, womit gem. § 4 Abs. 3 Z2, StROG 2010 keine weiteren Umweltprüfungen für diese Planungsbereiche erforderlich sind.

In den **Vorrangzonen** ist in der landesweiten Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen, wobei nur folgende Anlagen zulässig sind:

1. Neuerrichtung von Anlagen, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW zum Ziel haben oder
2. Erweiterung des Bestandes um eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder
3. Erweiterung von Anlagen mit einer bereits bestehenden elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW.

Vorrangzonen sind somit entsprechend ihrer Größendimension „Grundlage für ein Projekt[...], das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“ und somit gem. § 4 Abs. 1 (Umweltprüfung) StROG 2010 einer Strategischen Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes zu unterziehen.

Der vorliegende **Umweltbericht** umfasst daher die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß den oben genannten Bestimmungen für die generellen Zielsetzungen und Maßnahmen des Programmes und fokussiert im Speziellen auf die **Vorrangzonen** für Windenergie in der Steiermark.

Als Ergänzung zu den Vorrangzonen werden auch **Eignungszonen** für Windenergie ausgewiesen. Das sind jene Bereiche der Landesfläche, die ein entsprechendes Windangebot aufweisen, außerhalb von landesweiten Ausschlusszonen liegen und aus landesweiter Sicht einen substanziellen Ausbau von Windenergie in Abstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Raumordnung erwarten lassen. Ihre Gesamtleistung wird jedoch unterhalb jener der Vorrangzonen ge-

schätzt. Eignungszonen dokumentieren das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie in diesen Bereichen. In der landesweiten Betrachtung können sie – nach den Vorrangzonen – als Standorte zweiter Ordnung betrachtet werden.

Für die Eignungszonen wurde im Rahmen der Erstellung des Sachprogrammes lediglich voruntersucht, ob landesweite Ausschlusskriterien vorliegen, jedoch wird für diese Gebiete nicht die Strategische Umweltprüfung vorgenommen. Die SUP für Eignungszonen ist Sachprogramm Windenergie im Zuge der notwendigen Ausweisung der Flächen als Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen im Rahmen des örtlichen Raumordnungsverfahrens von den Gemeinden durchzuführen.

Die Kurzdarstellung des Inhalts des Umweltberichts, der wichtigsten Ziele des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie sowie Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen durch das Sachprogramm werden in der nachfolgenden **nichttechnischen Zusammenfassung** des Umweltberichts in Kurzform wiedergegeben.

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie hat die überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark festzulegen. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht und sichergestellt werden. Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

Das Sachprogramm Windenergie besteht aus Verordnungswortlaut, planlichen Darstellungen und Erläuterungen. Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält Zielsetzungen und Maßnahmen für den Geltungsbereich. Die Plandarstellungen legen die räumliche Umsetzung fest.

Dem Sachprogramm Windenergie kommen folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

Umweltzustand und Schutzziele

Relevante Umweltfaktoren

- Europaschutzgebiete, Ramsar Gebiete
- Nationalpark, Naturparke, Naturdenkmale
- Naturschutzgebiete nach lit. a, b und c
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- UNESCO Weltkulturerbe
- Biotope, Wälder
- Wasserschutz- und -schongebiete

Relevante Umweltprobleme

- Zunehmende Beanspruchung bisher naturnaher bzw. anthropogen gering überformter Gebiete und Landschaften durch Infrastrukturausbauten
- Beeinträchtigung potenzieller Lebensräume für geschützte Pflanzen- und Tierarten (Fragmentierung)
- Generell hohe ökologische Eingriffssensibilität der hochalpinen und alpinen Standorte
- Hohe Fremdkörperwirkung technischer Infrastrukturen im hochalpinen und alpinen Erscheinungsbild
- Hinzufügen von neuen Belastungen (konkret: Lärm, Schattenwurf, technisches Erscheinungsbild) in bisher gar nicht bzw. wenig beanspruchte Gebiete
- Potenzielle Nutzungskonflikte von energiewirtschaftlichen Maßnahmen (konkret: Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen inkl. erforderlicher Begleitinfrastrukturen) mit Tourismus, Erholung und Natur- und Landschaftsschutz

Wesentliche Umweltmerkmale

- Die Vorrangzonen befinden sich in den Teilräumen (gem. Regionalplanung) "Regionen über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" sowie „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“.

- Die Vorrangzonen liegen innerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention sowie in windtechnischen Gunstlagen mit entsprechendem Windangebot.
- Die Vorrangzonen liegen außerhalb von Schutzgebieten gem. Stmk. Naturschutzgesetz (mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete).
- Die Vorrangzonen liegen außerhalb von besonders hochwertigen Bereichen aus der Sicht des Schutzgutes Landschaft sowie außerhalb nicht ersetzbarer Migrationsachsen und Trittsteinen der Wildökologie, im Speziellen der Raufußhühner.
- Die Vorrangzonen befinden sich außerhalb des Dauersiedlungsraumes in höheren Lagen und weisen neben einer infrastrukturellen Erschließung (Zuwegung durch Landes- oder Forststrassennetz) bereits Vorbelastungen durch entsprechende Windkraftanlagen (Bestand & Genehmigte), Verkehrsinfrastruktur, Stromleitungen, Skigebiete, Seilbahnen, etc. auf.

Übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes und der Umwelt im Interesse des Gemeinwohles.

Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen werden im Wesentlichen von den Raumordnungsgrundsätzen (StROG 2010 i.d.g.F.) und von einer Reihe Bundes- und EU-weiter Richtlinien und Gesetze abgeleitet.

Generelle Umweltauswirkungen

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von Zielsetzungen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und dementsprechende Indikatoren.

Auf landesweiter Ebene sind **allgemeine positive Umweltauswirkungen** feststellbar:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieproduktion
- Schutz von ökologisch sensiblen Standorten durch Ausweisung von Ausschlusszonen
- Stärkung des Biotopverbundes durch die Sicherung der Funktion von regional bedeutsamen Trittsteinen im Zuge der Ausweisung von Ausschlusszonen
- Schutz von unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften durch die Ausweisung von Ausschlusszonen

Spezifische negative Umweltauswirkungen ergeben sich aufgrund der gegenläufigen Nutzungsansprüche in den Bereichen Energieversorgung (Produktion erneuerbarer Energien) und Wirtschaft (volkswirtschaftliche Wertschöpfung im Sektor Windenergie) sowie Ökologie und Natur- und Landschaftsschutz. Spezifische negative Umweltauswirkungen sind der Detailbewertung der Vorrangzonen zu entnehmen.

Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen **generellen Ausgleichsmaßnahmen** beinhalten zusammenfassend:

- Die Errichtung von Windkraftanlagen in Ausschlusszonen ist unzulässig
- Die Situierung von Windkraftanlagen im Grenzbereich zu Ausschlusszonen hat derart zu erfolgen, dass die Rotorblätter nicht in die Ausschlusszonen hineinragen.
- In Vorrangzonen sind Projekte zur Neuerrichtung oder Erweiterung des Bestandes zulässig, die in weiterer Folge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.
- In den Vorrangzonen sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen dieser Zonen ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.
- Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Vorrangzonen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Eine Erarbeitung von **spezifischen Ausgleichsmaßnahmen** erfolgt in den Vorrangzonen demnach im Rahmen einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Allfällige Maßnahmen in Eignungszonen werden im Zuge der strategischen Umweltprüfung (SUP) im örtlichen Raumplanungsverfahren behandelt.

Alternativen

Basis für die Abgrenzung der Vorrangzonen für Windenergie sind die **Windeignungsgebiete** der Steiermark, welche als Grundlagenstudie der Universität Graz erhoben wurden und um lokale Informationen (z.B. bereits durchgeführte, detaillierte Windmessungen) ergänzt wurden.

Zur Festlegung der **Vorrangzonen** für Windenergie wurden potenzielle Standorte auf Basis der Kriterien Windeignung, Erschließung, Stromableitung und –einspeisung, Akzeptanz sowie Nutzungsbeschränkungen und Konfliktpotenzial überprüft und in interdisziplinären Fachgremien diskutiert.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten in der Steiermark ist ein ausreichendes Windpotential für den wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windkraftanlagen primär in den Hochlagen des Mittelgebirges bzw. in der Alpinstufe des Hochgebirges zu verzeichnen. In der Abwägung der Umweltschutzziele und in Verbindung mit dem Grundgedanken einer Konzentration auf hochrangige Standorte sind alternative Standortmöglichkeiten für Vorrangzonen nur in sehr eingeschränktem Maße anzutreffen.

Überwachung

Die Überwachung der geplanten Maßnahmen und Festlegungen erfolgt durch:

- Begutachtung der Aufsichtsbehörde bei der Durchführung allfällig erforderlicher Genehmigungsverfahren (UVP, SUP etc.)

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Sachprogramm Windenergie spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie legt die überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark fest. Dem Sachprogramm Windenergie kommen dabei folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

Im Verordnungswortlaut sind folgende Ziele festgehalten (§ 2):

(1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.

(2) Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes

Umweltmerkmale betroffener Flächen

Generell konzentriert sich die vorliegende Strategische Umweltprüfung (SUP) auf mögliche negative Umweltauswirkungen durch die im Sachprogramm vorgesehene Festlegung von **Vorrangzonen für Windenergie**. Die Umweltmerkmale der angesprochenen Festlegungen werden unter Punkt „Spezifische Umweltauswirkungen durch Vorrangzonen“ des Umweltberichtes detailliert angeführt.

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Die Vorrangzonen befinden sich in den Teilräumen (gem. Regionalplanung) "Regionen über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" sowie „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“.
- Die Vorrangzonen liegen innerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention sowie in windtechnischen Gunstlagen mit entsprechendem Winddargebot.
- Die Vorrangzonen liegen außerhalb von Schutzgebieten gem. Stmk. Naturschutzgesetz (mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete).
- Die Vorrangzonen liegen außerhalb von besonders hochwertigen Bereichen aus der Sicht des Schutzgutes Landschaft sowie außerhalb nicht ersetzbarer Migrationsachsen und Trittsteinen der Wildökologie, im Speziellen der Raufußhühner.
- Die Vorrangzonen befinden sich außerhalb des Dauersiedlungsraumes in höheren Lagen und weisen neben einer infrastrukturellen Erschließung (Zuwegung durch Landes- oder Forststrassennetz) bereits Vorbelastungen durch entsprechende Windkraftanlagen (Bestand & genehmigt), Verkehrsinfrastruktur, Stromleitungen, Skigebiete, Seilbahnen, o.ä. auf.
- Die Vorrangzonen stehen nicht in Konflikt mit Siedlungsgebieten bzw. ausgewiesenen Baugebieten nach dem Raumordnungsgesetz.

Relevante Umweltprobleme

Sämtliche für das Sachprogramm relevanten Umweltprobleme werden in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands behandelt.

Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:

- Natura 2000 Europaschutzgebiete
- Nationalpark
- Naturschutzgebiete nach lit. a, b und c
- Naturparke
- Geschützte Landschaftsteile
- Naturdenkmale

- Ramsar Gebiete
- UNESCO Weltkulturerbe
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
- Wasserschutz- und Wasserschongebiete

Als relevante Umweltprobleme in den potenziellen Standortbereichen können angeführt werden:

- Zunehmende Beanspruchung bisher naturnaher bzw. anthropogen gering überformter Gebiete und Landschaften durch Infrastrukturausbauten
- Beeinträchtigung potenzieller Lebensräume für geschützte Pflanzen- und Tierarten (Fragmentierung)
- Generell hohe ökologische Eingriffssensibilität der hochalpinen und alpinen Standorte
- Hohe Fremdkörperwirkung technischer Infrastrukturen im hochalpinen und alpinen Erscheinungsbild
- Hinzufügen von neuen Belastungen (konkret: Lärm, Schattenwurf, technisches Erscheinungsbild) in bisher gar nicht bzw. wenig beanspruchten Gebieten
- Potenzielle Nutzungskonflikte von energiewirtschaftlichen Maßnahmen (konkret: Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen inkl. erforderlicher Begleitinfrastrukturen) mit Tourismus, Erholung und Natur- und Landschaftsschutz

Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die für das Programm wesentlichen auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) (VS-Richtlinie)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) (FFH-Richtlinie)
- Alpenkonvention (AT: Ratifizierung Rahmenprotokoll mit BGBl. Nr. 477/1995)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Denkmalschutzgesetz 1923 i.d.g.F.
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (WRG 1959)
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. (StROG 2010)
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. (Stmk. NschG)
- Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F (Stmk. BauG)

Die Berücksichtigung dieser Ziele und weiterer relevanter Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Festlegung des Sachprogrammes wird in folgender Tabelle dargestellt:

Zu den festgelegten Vorrangzonen wurde die **Stellungnahme vom Militärkommando Steiermark** eingeholt. Die Stellungnahme erfolgte hinsichtlich Störwirkungen im Sinne des § 94 Luftfahrtgesetz (LFG) auf Radaranlagen der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sowie auf das ortsfeste Richtverbindungsnetz. Zusätzlich wird die Einbindung der Radarstellungen in das ortsfeste Richtverbindungsnetz (ofRVN) mittels verlegbarer Richtverbindungen (vlgbRV) betrachtet. Die relevanten Anmerkungen daraus sind als Hinweis für die erforderlichen Bewilligungsverfahren im Vorliegenden Umweltbericht bei der Beurteilung der einzelnen Vorrangzonen angeführt.

Tabelle 1: Berücksichtigung relevanter Zielsetzungen im Sachprogramm Windenergie

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche Zielsetzungen	Berücksichtigung im Sachprogramm
Bevölkerung Gesundheit des Menschen	StROG 2010 Alpen-konvention	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist (...) zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern. (StROG 2010) Wahrung (...) des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (Alpenkonvention 1991 i.d.g.F, Protokoll „Berglandwirtschaft“)	§ 2, 3, 4
Biologische Vielfalt/ Fauna und Flora	StROG 2010 Stmk. NschG VS Richtlinie FFH Richtlinie Alpenkonvention	(...) Schutz von Gebieten mit (...) ökologisch bedeutsamen Strukturen (StROG 2010) Vermeidung erheblicher nachteiliger Einflüsse auf gefährdete Biotoptypen und auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. (VS/FFH Richtlinie) (...) Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen (Stmk. NschG) Bewahren der Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone (...) und optimieren energietechnischer Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade alpiner Ökosysteme.“ (Protokoll Energie, 1991)	§ 2, 3, 4
Boden	StROG 2010	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern. (STROG 2010) <i>Systemabgrenzung: Die grundlegende Zielsetzung zur sparsamen Verwendung der Ressource Boden (STROG 2010 §1) wird durch die landesweit angestrebte Konzentration innerhalb weniger Standorträume umgesetzt. Eine weitere Behandlung in der SUP erfolgt daher nicht.</i>	§ 2, 3, 4
Wasser	StROG 2010 WRG	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern. (STROG 2010)	§ 2, 3, 4
Luft / Klimatische Faktoren	StROG 2010	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern. (STROG 2010) <i>Systemabgrenzung: Aus landesweiter Sicht sind keine relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten. Eine weitere Behandlung in der SUP erfolgt daher nicht.</i>	§ 2, 3, 4
Sachwerte / Kulturelles Erbe	StROG 2010 Stmk. BauG Alpenkonvention Denkmalschutzgesetz	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete. (StROG 2010) Laut Stmk. Baugesetz ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen. Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten (Alpenkonvention 1991 i.d.g.F, Protokoll „Energie“) Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen ohne Bewilligung verboten (Denkmalschutzgesetz 1923 i.d.g.F., §4)	§ 2, 3, 4
Landschaft	StROG 2010 Stmk. NschG Alpenkonvention	Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (StROG 2010) Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft (...). (StROG 2010) Bei allen Vorhaben ist (...) auf die Erhaltung (...) und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen (...). (Stmk. NschG.) Bewahren (...) unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften und optimieren der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade alpiner Ökosysteme.“ (Alpenkonvention 1991, Protokoll Energie) Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (Alpenkonvention 1991 i.d.g.F, Protokoll „Berglandwirtschaft“)	§ 2, 3, 4

Methode

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von – zumeist allgemeinen – Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer **qualitativen Einschätzung**.

Der Schwerpunkt der Auswirkungsbeurteilung liegt in der Prüfung der Vorrangzonen für Windenergie gem. §3. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen der einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Die Auswirkungsbeurteilung innerhalb der Vorrangzonen (Flächenbetrachtung) erfolgt im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als **Auswirkungsabschätzung**. Ziel dabei ist es herauszufiltern, ob unverträgliche Beeinträchtigungen der einzelnen betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind. Allfällige daraus ableitbare negative Wirkungen sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufzugreifen und neben weiteren relevanten Fragestellungen detailliert zu behandeln und schlussendlich durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Die vertiefte Prüfung zusätzlicher, möglicherweise relevanter Schutzgüter (z.B. Vogelzug, Fledermäuse, Bodenverbrauch, Oberflächengewässer, etc.) erfolgt in allfälligen nachfolgenden Genehmigungsverfahren (z.B. UVP) auf Projektebene (Standortbetrachtung). Allfällig erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind dabei im Detail zu erarbeiten.

In den dokumentierten Einzelbewertungen der Vorrangzonen (vgl. Spezifische Umweltauswirkungen) sind Hinweise zu aktuell bekannten sensiblen Gegebenheiten innerhalb bzw. im Nahbereich der Vorrangzonen angeführt. Die entsprechende Notwendigkeit weiterführender Erhebungen und Maßnahmen ist damit dokumentiert und im Bedarfsfall zu erweitern.

Die detaillierte Festlegung der **Eignungszonen für Windenergie** und deren Prüfung auf mögliche Umweltauswirkungen erfolgt gem. den Erläuterungen zu §3 Sachbereichsprogramm Windenergie erst im Zuge des örtlichen Raumplanungsverfahrens (Ausweisung als Sondernutzung im Freiland inkl. SUP) durch die Standortgemeinden. Dementsprechend ergibt sich für diese Zonen im Zuge der gegenwärtig vorliegenden SUP zum Sachprogramm kein Handlungsbedarf.

Generelle Umweltauswirkungen des Sachprogramm Windenergie

Das Sachprogramm Windenergie stellt auf landesweiter Ebene ein Instrument zur Abstimmung von Nutzungsansprüchen in den Bereichen Energieversorgung (Produktion erneuerbarer Energien) und Wirtschaft (volkswirtschaftliche Wertschöpfung im Sektor Windenergie) sowie Ökologie und Natur- und Landschaftsschutz dar.

Unter anderem werden durch das Sachprogramm folgende positive Wirkungen erzielt:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieproduktion
- Schutz von ökologisch sensiblen Standorten durch Ausweisung von Ausschlusszonen
- Stärkung des Biotopverbundes durch die Sicherung wertvoller Trittsteine im Zuge der Ausweisung von Ausschlusszonen
- Schutz von unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften durch die Ausweisung von Ausschlusszonen

Im Allgemeinen werden durch die oben genannten Nutzungsansprüche teils diametrale Konflikte verursacht, da aufgrund der topographischen Gegebenheiten in der Steiermark ein ausreichendes Windpotential für den wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windkraftanlagen primär in den Hochlagen des Mittelgebirges bzw. in der Alpinstufe des Hochgebirges zu verzeichnen ist. Diese Gebiete stellen jedoch auch meist die in den Sektoren Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz hochwertigen Bereiche dar. Im Sachprogramm Windenergie erfolgte daher eine Konfliktbereinigung, um einen sinnvollen Ausbaugrad von Windenergienutzung in der Steiermark zu ermöglichen und gleichzeitig den ökologischen und landschaftsräumlichen Schutzansprüchen gerecht zu werden.

Spezifische Umweltauswirkungen durch Vorrangzonen Windenergie

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Sachprogramms Windenergie werden auf Ebene der Vorrangzonen untersucht und die dabei festgestellten spezifischen Umweltauswirkungen bewertet und dokumentiert.

In den nachfolgenden Tabellenblättern werden die Vorrangzonen für Windenergie in der Steiermark detailliert behandelt; es sind dies:

- Vorrangzone Handalm
- Vorrangzone Gaberl
- Vorrangzone Oberzeiring
- Vorrangzone Steinriegel
- Vorrangzone Pretul
- Vorrangzone Hochpürschting

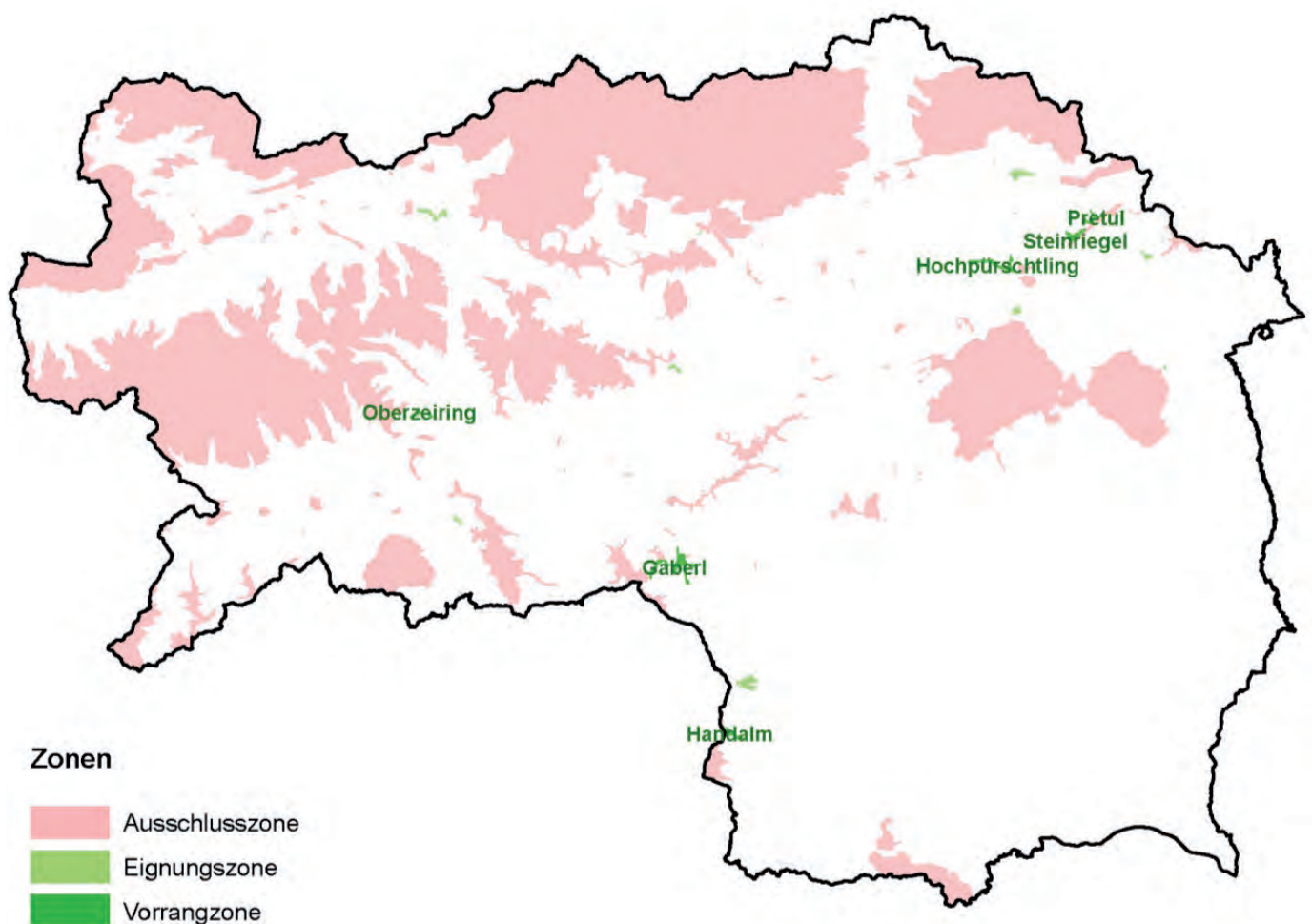


Abbildung 1: Lage der Vorrangzonen für Windenergie in der Steiermark

Vorrangzone Handalm

Eckdaten:

Gebirgszug: Koralpe

Standortgemeinden: Osterwitz, Gressenberg, Trahütten

Höhenbereich: ca. 1.650 bis 1.850 üNN

Größe: rd. 3 km²

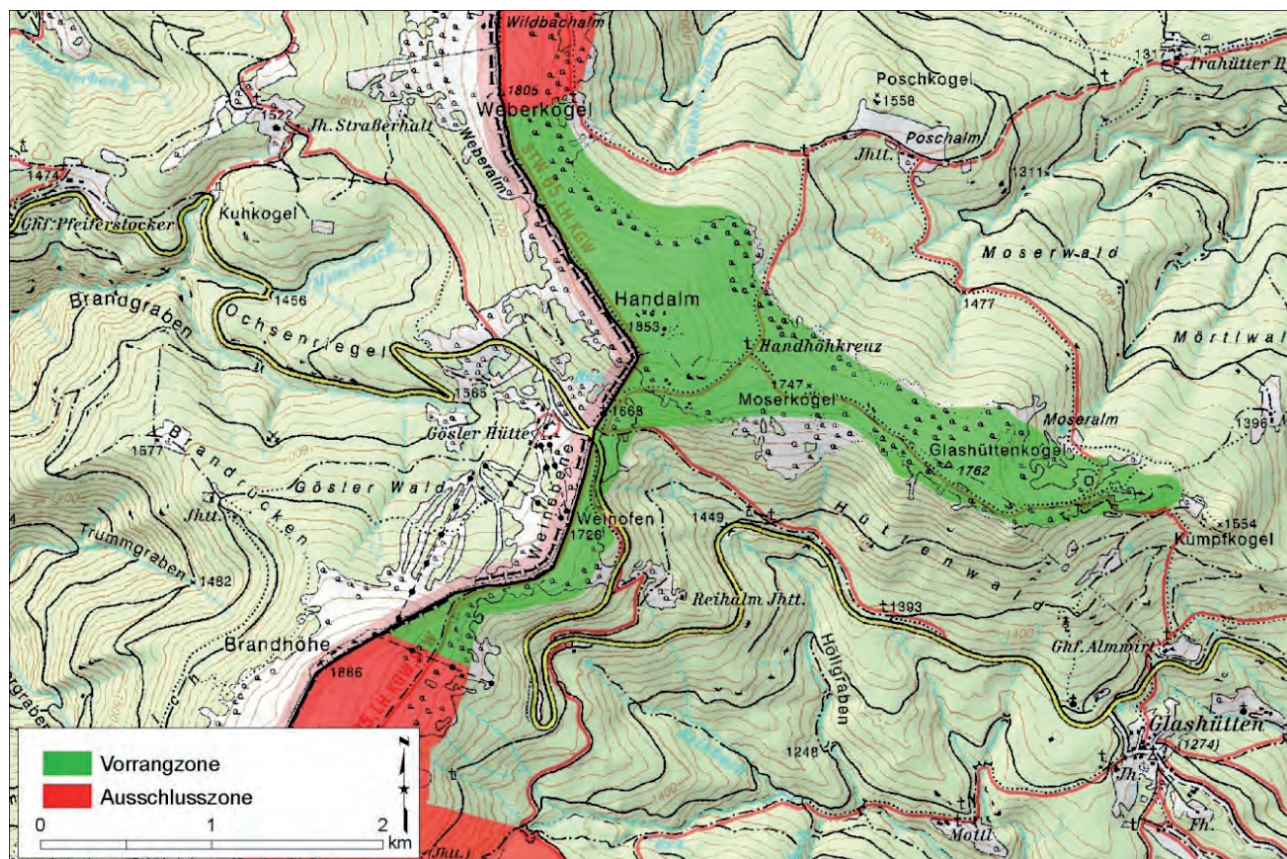


Abbildung 2: Vorrangzone Handalm

Tabelle 2: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Handalm

Quellen: Land Steiermark, A7, GIS Steiermark, eigene Erhebung / Stand: November 2012

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterungen zum Umweltzustand
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Bauland	-	Steiermark: Die Vorrangzone ist im Bereich Glashüttenkogel ca. 1.300 m zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) von Glashütten entfernt. Kärnten: Im Bereich der Passhöhe der Weinebene grenzt ein Reines Kurggebiet (KGR) unmittelbar an die Vorrangzone an; von der Vorrangzone im Bereich des Höhenrückens der Handalm sind KGR-Flächen ca. 500 m entfernt.
Nähe zu Wohngebäuden	o/-	Steiermark: Der Almwirt (Hauptwohnsitz) ist rund 800 m von der Vorrangzone im Bereich Glashüttenkogel entfernt. Die Wohngebäude von Glashütten liegen über 1.000 m von der Vorrangzone entfernt. Kärnten: Der nächstgelegene Hauptwohnsitz (Gasthaus Pfeiferstocker) ist ca. 3.000 m von der Vorrangzone entfernt.
Wanderwege, Schutzhütten	-	Mehrere Weitwanderwege (Nord-Süd-Weitwanderweg 05, Steirischer Landesrundwanderweg, Kärntner Rundwanderweg, Lavanttaler Höhenweg) queren die Vorrangzone. Zudem tangieren mehrere lokale Wanderwege die Vorrangzone. Die Göslerhütte grenzt auf der Passhöhe unmittelbar an die Vorrangzone an.

Vorrangzone Handalm

Freizeit- und Erholung	-	Die Weinebene zählt zu den beliebtesten Ausflugsgebieten von Bewohnern des Großraumes Graz sowie der gesamten Mittelsteiermark, aber auch des angrenzenden Lavanttales. Die Handalm nimmt in diesem Erholungsgebiet eine prominente Rolle als leicht erreichbares Wanderziel ein. Im Winter ist die Weinebene aufgrund des Schigebietes, das auf der Kärntner Seite unmittelbar an die Vorrangzone angrenzt, ebenfalls ein wichtiges Wintersportzentrum (8 Schlepplifte, 15 km Loipen).
Biologische Vielfalt/Fauna und Flora		
Europaschutzgebiete	o	kein Europaschutzgebiet betroffen
Schutzgebiete gem. Stmk. Naturschutzgesetz	o	Das Naturschutzgebiet lit.a. „Seekar und Bärental“ (LGBl. Nr. 30/1981) liegt rund 800m entfernt. Landschaftsschutzgebiete siehe Schutzgut Landschaft
Biotope	o	Es liegen keine Biotope gem. Biodigitop innerhalb der Vorrangzone oder in unmittelbarer Nähe dazu.
Vegetation (inkl. Wald)	-	Die alpine Flora (subalpinen-alpinen Rasen und Heiden, Polsterpflanzen etc.) ist wegen ihrer langen Regenerationszeit äußerst empfindlich. Der Bau von Zufahrtsstraßen und/oder Schneisen für Energieleitungen und allfälliger Lagerplätze in der Bauphase kann Rutschungen oder Oberflächenerosionen als Folge der Entfernung der Vegetationsdecke, Einschnittsböschungen und eine Ablenkung des Oberflächenabflusses anregen oder auslösen. Lokale Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
Wildökologie	-	Gem. Grundlagenerhebungen zum Vorkommen der Raufußhühner ist ggst. Gebiet potenzieller Lebensraum für Birkwild und Teil eines überregionalen Verbundsystems entlang der Randalpen. Durch die Freihaltung und Sicherung des Gipfelbereiches und der Nordflanken des Weberkogels kann die Verbindungsfunktion erhalten bleiben. Es kommt zwar zur Beeinträchtigung und/oder kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen, die Störung der überregionalen Verbindungsfunktion kann jedoch kompensiert werden.
Wasser		
Wasserschutzgebiete	o	kein Wasserschutzgebiet direkt betroffen Rund 350m östlich des Parkplatzes entlang auf Passhöhe liegt ein Wasserschutzgebiet außerhalb der Vorrangzone.
Wasserschongebiete	o	kein Wasserschongebiet betroffen
Sachwerte und kulturelles Erbe		
Energie-/Verkehrsinfrastruktur	o	Die Landestraße L 619 (Stmk.) bzw. L 418 (Ktn.) „Weinebenestraße“ quert im Bereich der Passhöhe die Vorrangzone.
Kulturelle Besonderheiten	o	Es sind keine kulturellen Besonderheiten bzw. archäologische Fundstellen etc. in der Vorrangzone bekannt.
Kleindenkmäler	-	Die Pauluskapelle auf der Weinebene (Grabstätte von Carl Hermann) sowie das Handhöhenkreuz östlich der Handalm sind in der Vorrangzone situiert.
Landschaft		
Landschaftsraum	-	ggst. Vorrangzone liegt in folgenden Teilräumen des Regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Deutschlandsberg: „Region über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ sowie randlich im „Forstwirtschaftlich geprägtem Bergland“
Landschaftsschutzgebiet	o	Das Landschaftsschutzgebiet „Koralpe“ (36/1981) ragt im südwestlichsten Bereich rund 300m in die Vorrangzone.
Eigenart, Charakter	-	Die Vorrangzone liegt in der subalpinen Stufe (also an bzw. knapp über der Waldgrenze) der Koralpe (Steirisches Randgebirge), die durch weite, relativ einförmige Höhenrücken charakterisiert wird. Auf diesen Höhenrücken liegen die so genannten „Felsöfen“. Sie sind im ggst. Projektgebiet neben den Kleindenkmälern bedeutende, landschaftsprägende Elemente. Im südlichen Nahbereich dominieren die infrastrukturellen Anlagen des Schigebietes Weinebene, der Parkplatz und die Passstraße (L 619 bzw. L 418) sowie in weiterer Entfernung die Radaranlage auf der Koralpe.
Legende Bewertung:		
+ positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
O neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		-- unverträgliche Auswirkungen auf das Schutzgut

Stellungnahme Militärkommando Steiermark:

Gegen die Festlegung der Zone bestehen keine grundsätzlichen Einwände im Hinblick auf Störwirkungen i. S. d. §94 LFG. Es wäre jedoch eine Maximalhöhe von 1884 m MSL in 6 km und 1864 m MSL in 9 km Entfernung vom Long Range Radar SPEIKKOGEL festzulegen.

Zusammenfassende Erläuterungen

Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterehblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Wildökologie (z.B. Aufrechterhaltung der Migrationsfunktion für Raufußhühner), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eiswurf), Vegetation (z.B. ökologische Bauaufsicht, Wiederverwendung alpiner Grasmatten) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

Unverträgliche Auswirkungen können in der landesweiten Betrachtung für die Vorrangzone Handalm jedenfalls ausgeschlossen werden.

Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick von Skigebiet Weinebene nach Norden auf Parkplatz, Paßstraße L619/L418 und Höhenrücken Handalm

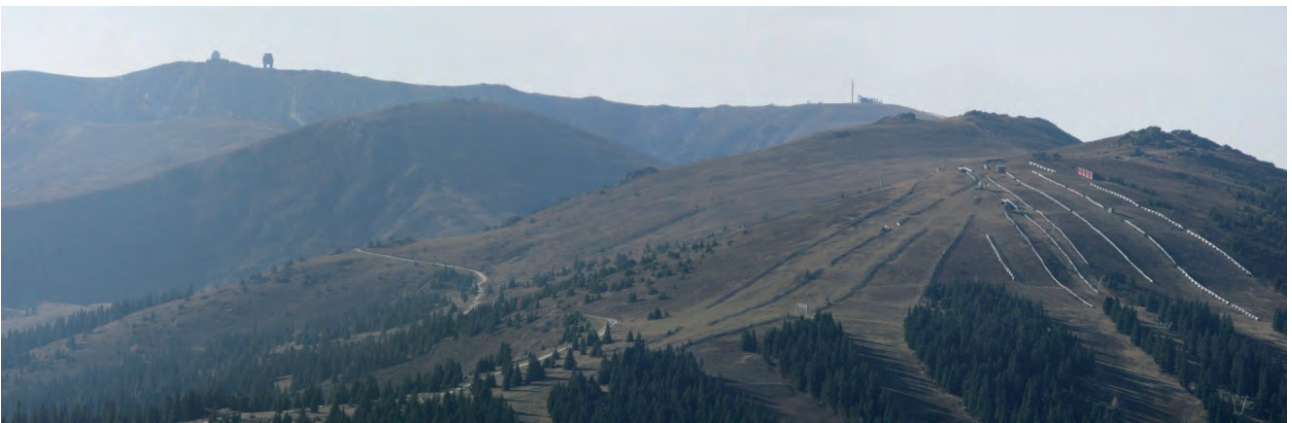


Abbildung 4: Blick von Handalm nach Süden auf Skigebiet Weinebene. Im Hintergrund die Radaranlagen auf der Koralpe



Abbildung 5: Gipfelbereich Handalm mit alpinen Rasen und Heiden sowie charakteristischen Felsöfen. Blick nach Nordwesten auf Weberkogel

Vorrangzone Gaberl

Eckdaten:

Gebirgszug: Stubalpe

Standortgemeinden: Reissstraße, Kleinlobming, Salla, Maria Lankowitz, Gößnitz, Hirschegg

Höhenbereich: ca. 1.400m bis 1.700m üNN

Größe: rd. 8,2 km²

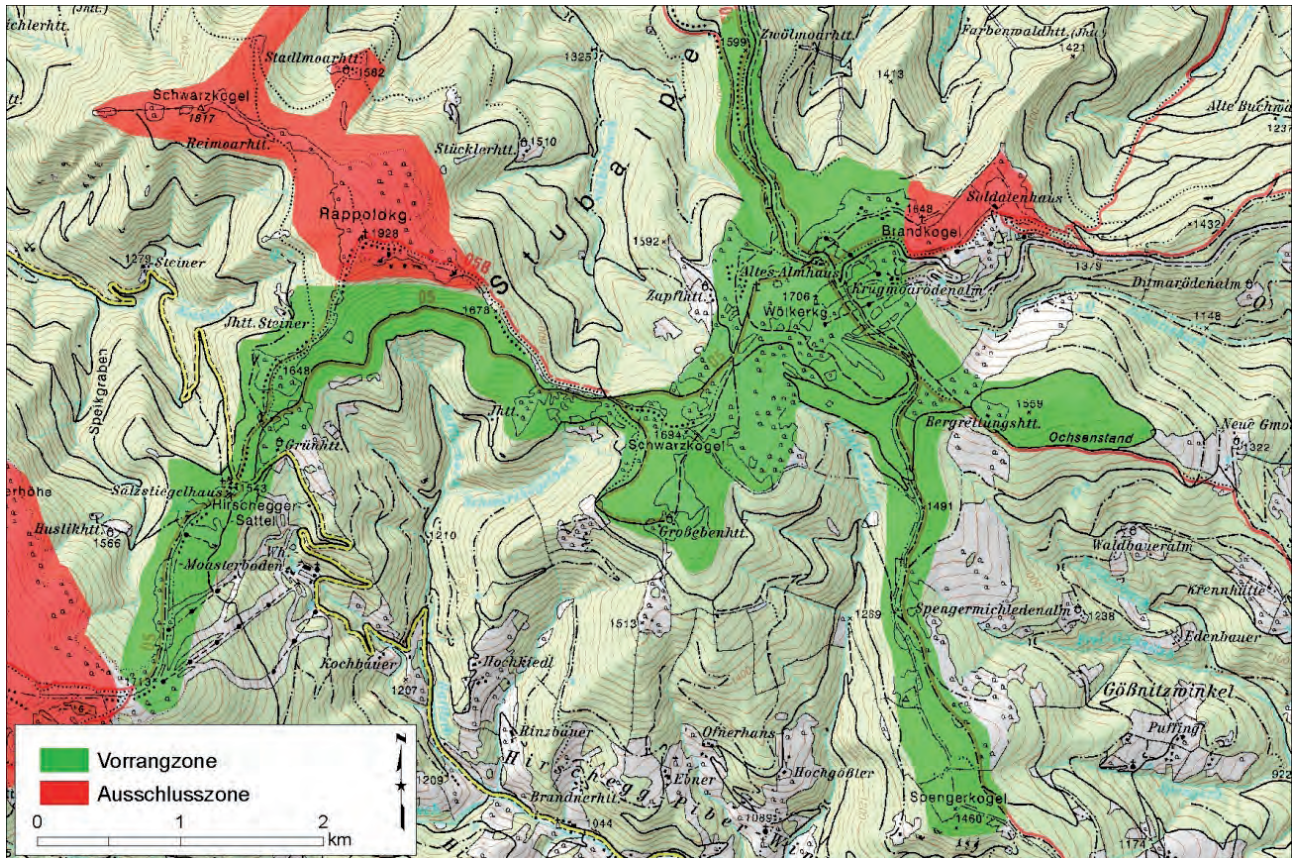


Abbildung 6: Vorrangzone Gaberl

Tabelle 3: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Gaberl

Quellen: Land Steiermark, A7, GIS Steiermark, eigene Erhebung / Stand: November 2012

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterungen zum Umweltzustand
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Bauland	-	Die Ferienwohngebiete (FW) südlich vom Gaberl grenzen unmittelbar an die Vorrangzone an. Das Erholungsgebiet (E) im Bereich des Gaberls ist ca. 700 m von der Vorrangzone entfernt. Im Bereich des Salzstiegelhauses ist ein kleinräumiges Aufschliessungsgebiet mit Erholungsnutzung [L(E)] innerhalb der Vorrangzone situiert. Weitere Aufschliessungsgebiete Erholung befinden sich rd. 400 m entfernt im Bereich des Moasterbodens. Die Distanz zum Hauptsiedlungsraum von Hirschegg beträgt vom Spengerkogel nach Süden rd. 2 bis 3 km.
Nähe zu Wohngebäuden	-	Das Alte Almhaus sowie das Salzstiegelhaus als Hauptwohnsitz sind innerhalb der Vorrangzone situiert. Die weiteren Hauptwohnsitze im Bereich des Gaberls sind ca. 700 m, jene im Bereich Moasterboden ca. 400 m von der Vorrangzone entfernt.
Wanderwege, Schutzhütten	-	Der Nord-Süd-Weitwanderweg sowie zahlreiche weitere Wanderwege queren die Vorrangzone. Das Alte Almhaus sowie das Salzstiegelhaus sind als bewirtschaftete Schutzhütten innerhalb der Vorrangzone situiert.

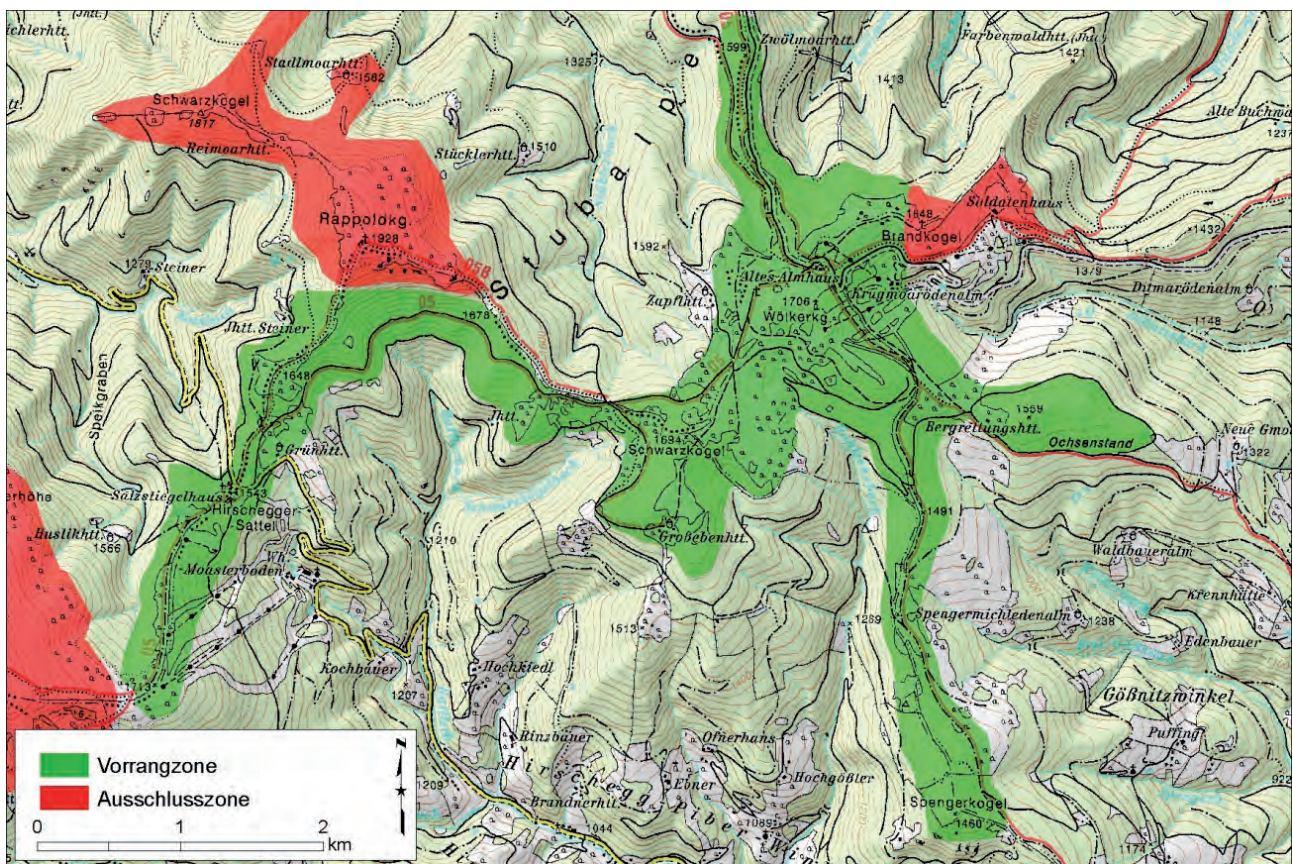
Vorrangzone Gaberl

Freizeit- und Erholung	-	Der Bereich Gaberl – Altes Almhaus - Salzstiegel zählt zu den traditionsreichsten Ausflugsgebieten der Steiermark. Dies unterstreicht auch der, das ganze Jahr über beliebte Wanderweg zwischen Gaberl und Altem Almhaus sowie die beiden inszenierten Gipfel Brandkogel (Gipfelkreuz) und Wölkerkogel (Marienstatue). Des Weiteren haben sich beim Alten Almhaus (3 Schleplifte) und beim Gaberl (4 Schleplifte) kleinere Schigebiete sowie beim Salzstiegel (5 Schleplifte, 2 Kinderlifte, Rodelbahn) größere Schigebiete entwickelt; diese Wintersportgebiete werden durch die Loipe Gaberl – Altes Almhaus - Salzstiegel verbunden. Der Wanderweg 05 zwischen Salzstiegel und Altem Almhaus ist auch als Mountainbike Strecke frei gegeben
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Europaschutzgebiete	O	kein Europaschutzgebiet betroffen
Schutzgebiete gem. Stmk. NschG	O	Im Bereich Brandkogel grenzt der geschützte Landschaftsteil „Brandkogel-Soldatenhaus“ an die Vorrangzone. Landschaftsschutzgebiete siehe Schutzgut Landschaft
Biotope	O	Es liegen keine Biotope gem. Biodigitop innerhalb der Vorrangzone oder in unmittelbarer Nähe dazu.
Vegetation (inkl. Wald)	-	Ggst. Vorrangzone liegt in der subalpinen Hochgebetsstufe im Übergang zu den allgemein waldfreien Matten und alpinen Rasen. Die subalpine und alpine Vegetation (subalpinen-alpinen Rasen und Heiden, Polsterpflanzen, etc.) sowie die sich in der Vorrangzone befindliche Kampfwaldbereiche sind wegen ihrer langen Regenerationszeit äußerst empfindlich. Der Bau von Zufahrtsstraßen und/oder Schneisen für Energieleitungen und allfälliger Lagerplätze in der Bauphase kann Rutschungen oder Oberflächenerosionen als Folge der Entfernung der Vegetationsdecke, Einschnittsböschungen und eine Ablenkung des Oberflächenabflusses anregen oder auslösen. Lokale Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die in der Vorrangzone liegenden Waldbereiche sind durchwegs Fichtenmonokulturen.
Wildökologie	-	Gem. Grundlagenhebungen zum Vorkommen der Raufußhühner ist ggst. Gebiet potenzieller Lebensraum und Teil des überregionalen Verbundsystems entlang der Randalpen. Für die Verbindungsfunktion ist der Rappoldkogel als bedeutenden Trittstein zu erhalten. Es kommt zwar zur Beeinträchtigung und/oder kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen, die überregionale Verbindungsfunktion kann jedoch kompensiert werden.
Wasser		
Wasserschutzgebiete	o	keine Wasserschutzgebiete betroffen
Wasserschongebiete	o	keine Wasserschongebiete betroffen
Sachwerte und kulturelles Erbe		
Energie--/ Verkehrsinfrastruktur	o	4 bestehende und 3 bewilligte Windräder sind bereits in der Vorrangzone situiert. Weiters queren die Landesstraße B77 und die Gemeindestraßen Maria Lankowitz – Altes Almhaus – Gaberl sowie Hirscheegg – Salzstiegel - Weisskirchen die Vorrangzone.
Kulturelle Besonderheiten	-	Im Südteil der Vorrangzone ist die Alm mit der Großebenhütte gelegen. Im Nahbereich Richtung Osten grenzt der Geschützte Landschaftsteil „Soldatenhaus“ an.
Kleindenkmäler	-	Die Marienstatue auf dem Wölkerkogel sowie das Wegkreuz beim Salzstiegelhaus sind innerhalb der Vorrangzone situiert.
Landschaft		
Landschaftsraum	-	ggst. Vorrangzone liegt in folgenden Teilräumen der Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Voitsberg und Judenburg-Knittelfeld: „Region über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ sowie im „Forstwirtschaftlich geprägtem Bergland“
Landschaftsschutzgebiet	-	Mit Ausnahme eines kleinen Bereiches Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Amering – Stubalpe“ (LGBL. 39/1981).
Eigenart, Charakter	-	Der Bereich Gaberl – Wölkerkogel – Salzstiegel liegt auf den sanften, weitläufigen kristallinen Höhenrücken der Stubalm des Steirischen Randgebirges. Vor allem im Bereich des Alten Almhauses ist dieser Bereich durch große Almflächen mit strukturierenden Waldinseln charakterisiert. Der Gipfel des Wölkerkogels mit seiner Inszenierung stellt eine landschaftsprägende Landmarke im Steirischen Randgebirge dar. Im nördlichen sowie im westlichen Vorrangzonenbereich dominieren bestehende Windkraftanlagen. Im gesamten Umfeld befinden sich die infrastrukturellen Anlagen der Schigebiete Salzstiegl - Hirscheegg, Altes Almhaus und Gaberl sowie das Erschließungsnetz mit Landes- und Gemeindestraßen.
Legende Bewertung:		
+ positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
O neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		-- unverträgliche Auswirkungen auf das Schutzgut

Stellungnahme Militärkommando Steiermark:

Gegen die Festlegung der Zone bestehen keine grundsätzlichen Einwände im Hinblick auf Störwirkungen i. S. d. §94 LFG. Es wäre jedoch jedes konkrete Vorhaben im Einzelfall zu prüfen. Für das BMLVS werden allenfalls WKA, die eine Höhe von höchstens 1723 m MSL erreichen (das ist der höchste Punkt jener WKA, denen bereits zugestimmt wurde), konsensfähig sein.

Als Tiefflugstrecke soll ein Flugkorridor für die Flugschule in Zeltweg von Windrädern freigehalten werden. Die blauen Pfeile der nachstehenden Abbildung symbolisieren die Flugbewegung und es erfolgt im Raum zwischen den beiden blauen Linien ein Überflug von der Nord- auf die Südseite entlang der Tiefflugstrecke Zeltweg 2. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen, welche sich in Flugrichtung befinden, können umflogen werden. Die konkrete Abgrenzung der Freihaltezone ist bei den erforderlichen Bewilligungsverfahren vorzunehmen.



Zusammenfassende Erläuterungen

Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der Vorrangzone Gaberl nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Wildökologie (z.B. Aufrechterhaltung der Migrationsfunktion für Raufußhühner), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eiswurf), Vegetation (z.B. ökologische Bauaufsicht, Wiederverwendung alpiner Grasmatten) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

Unverträgliche Auswirkungen können in der landesweiten Betrachtung für die Vorrangzone Gaberl jedenfalls ausgeschlossen werden.

Fotodokumentation



Abbildung 7: Blick vom Wölkerkogel Richtung altes Almhaus



Abbildung 8: Wölkerkogel | Gipfelbereich mit Marienstatue



Abbildung 9: Standort Wölkerkogel, Blick nach Norden auf Windkraftanlagen Gaberl

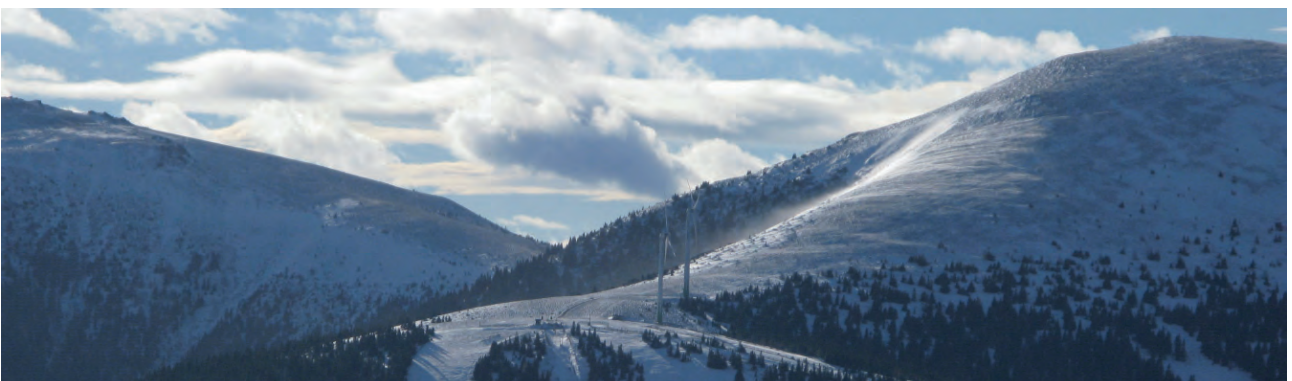


Abbildung 10: Standort Wölkerkogel, Blick nach Westen auf Skigebiet und Windkraftanlagen Salzstiegl

Vorrangzone Oberzeiring

Eckdaten:

Gebirgszug: Wölzer Tauern

Standortgemeinden: Oberzeiring, Pusterwald, Lachtal-Schönberg

Höhenbereich: ca. 1.700m bis 1.920m üNN

Größe: rd. 1,5 km²

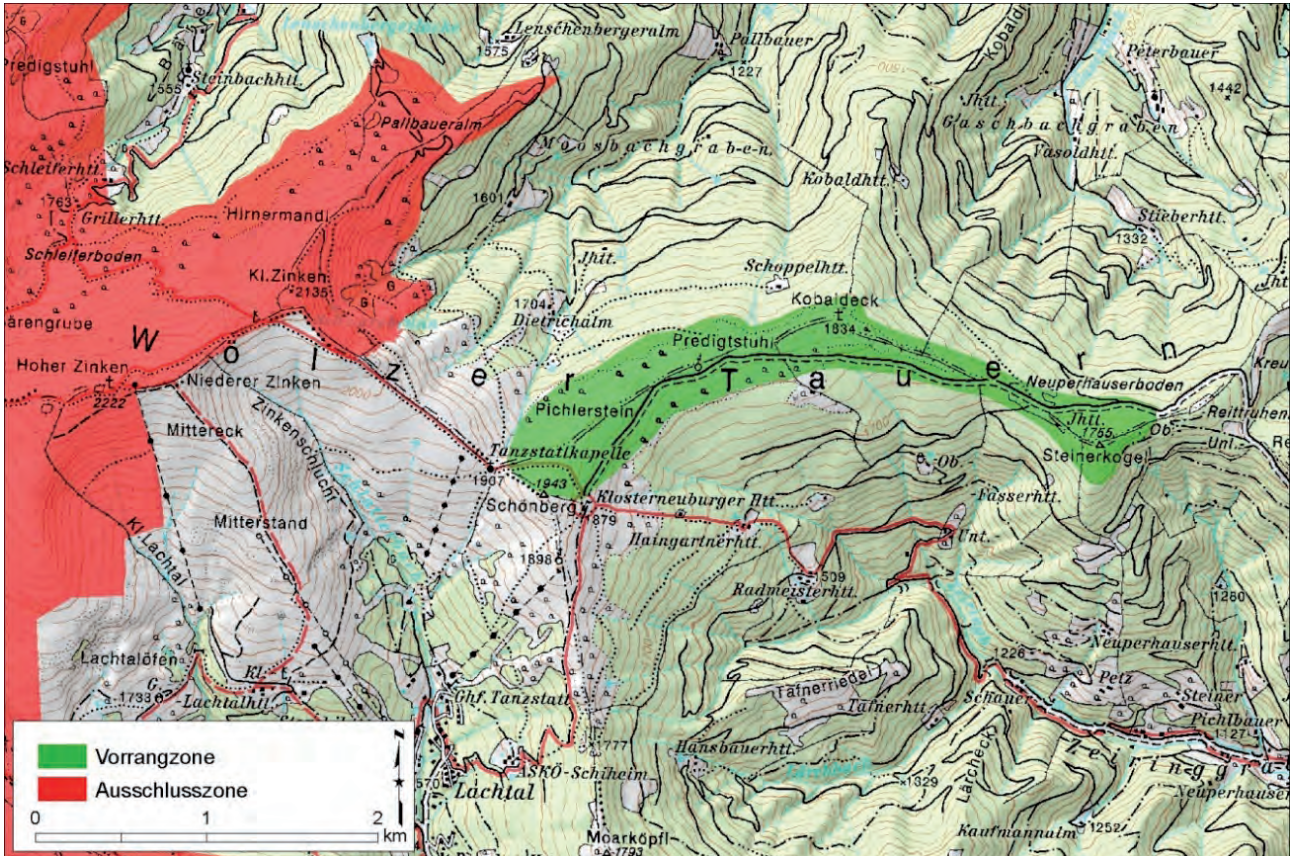


Abbildung 11: Vorrangzone Oberzeiring

Tabelle 4: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Oberzeiring

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterungen zum Umweltzustand
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Bauland	o	Die Erholungsgebiete (E, L(E)) und nächstgelegenen Wohngebiete (WA) des Lachtals sind ca. 700 bis 1.200 m von der Vorrangzone entfernt.
Nähe zu Wohngebäuden	o	Die nächstgelegenen Hauptwohnsitze im Lachtal liegen ebenfalls rund 700 bis 1.200 m von der Vorrangzone entfernt.
Wanderwege, Schutzhütten	-	Lokale Wanderwege tangieren die Vorrangzone. Die Klosterneuburger Hütte liegt unmittelbar neben der Vorrangzone.
Freizeit- und Erholung	o	Das Gebiet des Schönberges bzw. der Klosterneuburger Hütte ist ein traditionelles obersteirisches Ausflugsgebiet. Durch die entsprechende Inszenierung der bestehenden Windräder als saubere Energiegewinnung und aufgrund der jahrlangen Einzigartigkeit dieses Windparks in der Steiermark wurde die touristische Bedeutung des Gebietes bisher nicht beeinträchtigt. Das Schigebiet im Lachtal tangiert die Vorrangzone; eine potentielle Erweiterung der Skipisten und Lifanlagen vom Schönberg Richtung Südosten ist hinkünftig zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Europaschutzgebiete	o	kein Europaschutzgebiet betroffen
Schutzgebiete gem. Stmk. Naturschutzgesetz	o	Das Naturschutzgebiet lit.a., „Seekar und Bärenal“ (LGBl. Nr. 30/1981) liegt rund 800m entfernt.

Vorrangzone Oberzeiring

Biotope		Es liegen keine Biotope gem. Biodigitop innerhalb der Vorrangzone oder in unmittelbarer Nähe dazu.
Vegetation	-	Ggst. Vorrangzone liegt überwiegend in der alpinen Hochgebetsstufe. Die (subalpine) alpine Vegetation (subalpinen-alpinen Rasen und Heiden, Polsterpflanzen, etc.) sowie die sich in der Vorrangzone befindliche Kampfwaldbereiche sind wegen ihrer langen Regenerationszeit äußerst empfindlich.
Wildökologie	-	Gem. der Grundlagenstudie zum Vorkommen der Raufußhühner ist ggst. Gebiet potenzieller Lebensraum. Es kommt zwar zur Beeinträchtigung und/oder kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen. Aus regionaler Sicht sind diese Veränderungen jedoch nicht bestandsgefährdend.
Wasser		
Wasserschutzgebiete	o	kein Wasserschongebiet betroffen
Wasserschongebiete	o	kein Wasserschongebiet betroffen
Sachwerte und kulturelles Erbe		
Energie-/Verkehrsinfrastruktur	o	13 bestehende Windräder und ein genehmigtes Windrad sowie eine Fotovoltaikanlage sind in der Vorrangfläche situiert.
Kulturelle Besonderheiten	o	Es sind keine kulturellen Besonderheiten bzw. archäologische Fundstellen etc. in der Vorrangzone bekannt.
Kleindenkmäler	-	Das Gipfelkreuz auf dem Kobaldeck liegt in der Vorrangzone; die Kapelle der Tanzstatt ist im unmittelbaren Nahbereich zur Vorrangzone situiert.
Landschaft		
Landschaftsraum	-	ggst. Vorrangzone liegt in folgenden Teilräumen des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Judenburg-Knittelfeld: „Region über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ sowie randlich im „Forstwirtschaftlich geprägtem Bergland“
Landschaftsschutzgebiet	o	kein Landschaftsschutzgebiet betroffen
Eigenart, Charakter	o	Die Vorrangzone Oberzeiring liegt zwischen Schönberg und Steinkogel auf einem sanften, relativ einförmigen Ausläufer im südlichen Bereich der kristallinen Wölzer Tauern. Der ggst. Bereich liegt durchwegs über der Waldgrenze. Die Vorrangzone wird von bestehenden Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geprägt. Im Nahbereich befindet sich weiters das Schigebiet Lachtal sowie die Klosterneuburgerhütte inkl. Erschließung und Parkplatz.
Legende Bewertung:		
+ positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
O neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		-- unverträgliche Auswirkungen auf das Schutzgut

Zusammenfassende Erläuterungen

Negative Auswirkungen können durch die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in der Vorrangzone Oberzeiring nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eiswurf), Vegetation (z.B. ökologische Bauaufsicht, Wiederverwendung alpiner Grasmatten) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

Unverträgliche Auswirkungen können in der landesweiten Betrachtung für die Vorrangzone Oberzeiring jedenfalls ausgeschlossen werden.

Fotodokumentation



Abbildung 12: Zufahrt zur Klosterneuburger Hütte; nord-östlich des bestehenden Windparks



Abbildung 13: Windpark Oberzeiring

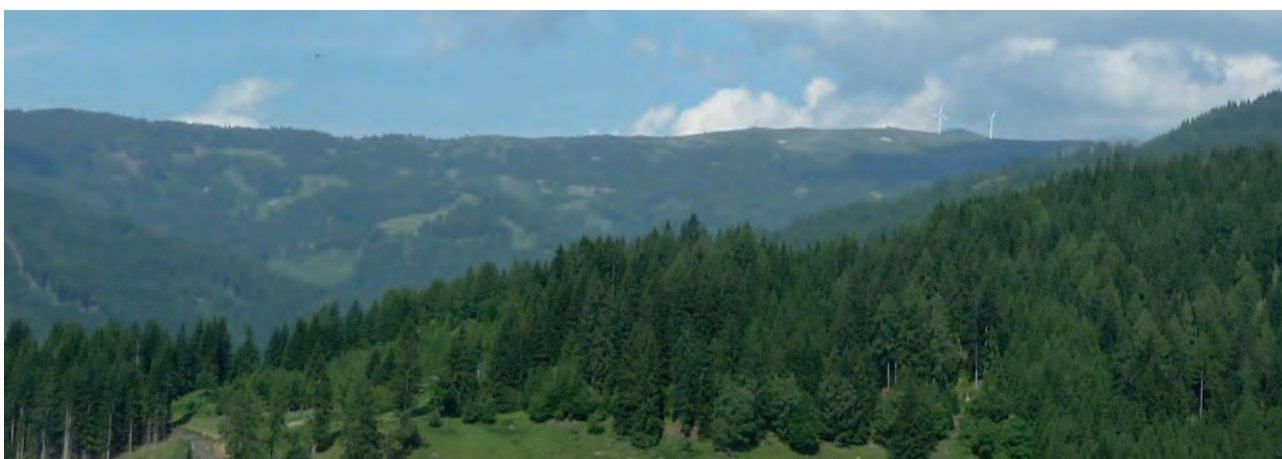


Abbildung 14: Blick von Schönberg nach Nordosten auf Bergstation Schönberglift, Windpark Oberzeiring und Photovoltaikanlage

Vorrangzone Steinriegel

Eckdaten:

Gebirgszug: Fischbacher Alpen

Standortgemeinden: Ratten, Langenwang

Höhenbereich: ca. 1.400m bis 1.580m üNN

Größe: rd. 2,5 km²

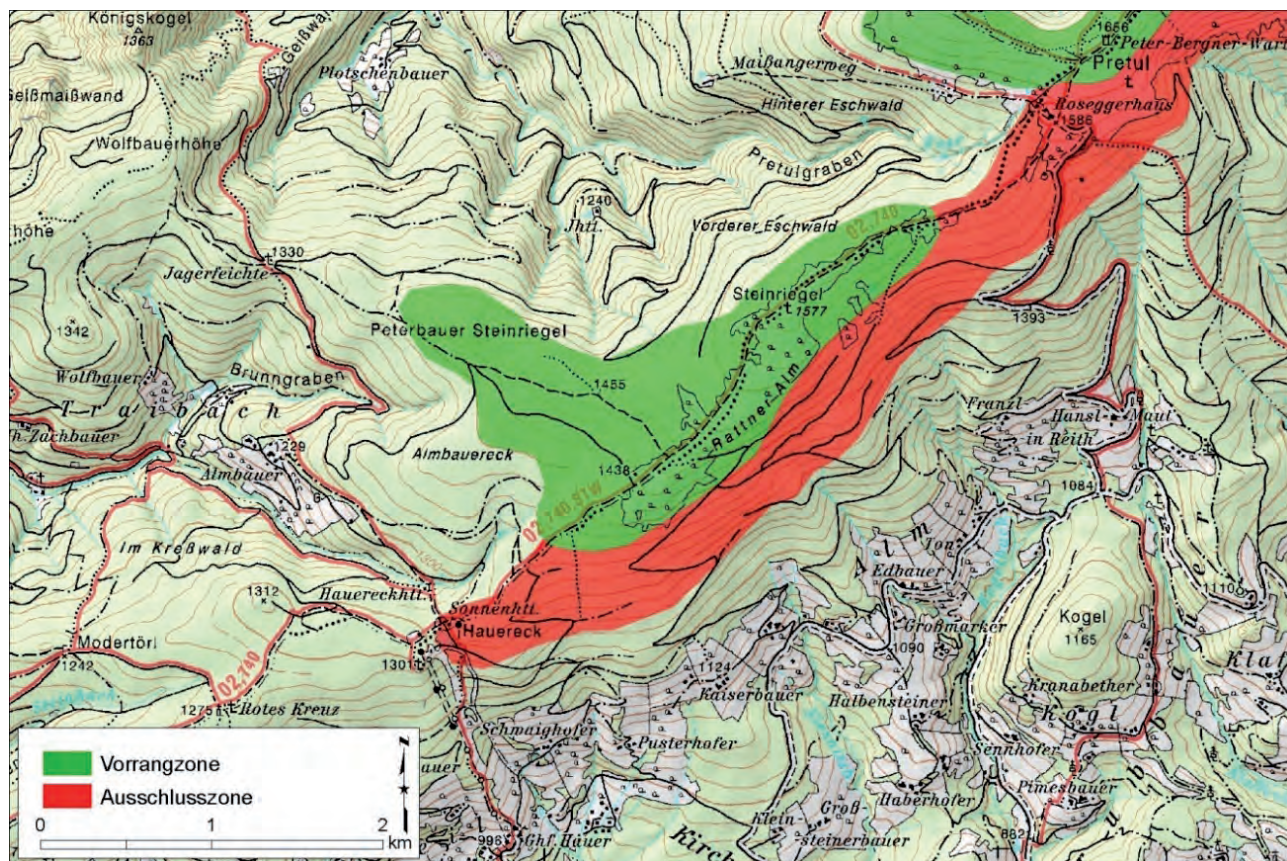


Abbildung 15: Vorrangzone Steinriegel

Tabelle 5: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Steinriegel

Quellen: Land Steiermark, A7, GIS Steiermark, eigene Erhebung / Stand: November 2012

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterungen zum Umweltzustand
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Bauland	o	Die zur Vorrangzone nächstgelegenen Baulandgebiete (Ferienwohngebiet, FW, Erholungsgebiet, E, Allgemeines Wohngebiet, WA) liegen in bzw. bei der Bergbausiedlung von St. Kathrein am Hauenstein und sind über 1500 m von der Vorrangzone entfernt.
Nähe zu Wohngebäuden	o	Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen im Streusiedlungsgebiet, südlich der Rattener Alm ca. 800 m von der Vorrangzone entfernt. Der Großteil der benachbarten Wohngebäude, sowohl nördlich als auch südlich des Steinriegelkamms, sind über 1000 m von der Vorrangzone entfernt.
Wanderwege, Schutzhütten	-	Der Zentralalpen-Weitwanderweg und der Steirische Landesrundwanderweg queren die Vorrangzone. Das Roseggerhaus und die Sonnenhütte beim Hauereck liegen jeweils rund 800m von der Vorrangzone entfernt.
Freizeit- und Erholung	o	Die Rattener Alm liegt zwischen den beiden bedeutenden Ausflugsgebieten der alpinen Oststeiermark Hauereck im Südwesten und Pretul im Nordosten. Der Erholungswert ist durch die bestehenden Windräder bereits beeinträchtigt. Die Mountainbiketour „Joglland Roas / Stuhleck-Pretul“ führt an der Vorrangzone vorbei.

Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Europaschutzgebiete	o	kein Europaschutzgebiet betroffen
Schutzgebiete gem. Stmk. NschG	o	kein Schutzgebiet gem. Stmk. NschG betroffen
Biotope	o	Es liegen keine Biotope gem. Biodigitop innerhalb der Vorrangzone oder in unmittelbarer Nähe dazu.
Vegetation (inkl. Wald)	o/-	Die potenziellen Erweiterungsbereiche des bestehenden Windparks innerhalb der Vorrangzone beinhalten überwiegend wenig sensible subalpine Fichtenwälder und Schlagfluren. Die Waldbestände sind stark wind-, schnee- und weidebeeinflusst. In den letzten 10 Jahren erfolgten Rodungen zum Zweck der Schaffung von Reinweiden. Erforderliche Baumentnahmen/Rodungen beschränken sich in der Regel auf den Bereich der Zufahrtsstraßen sowie den Standorten der einzelnen WKA. Als Zufahrten können bestehende Forststraßen herangezogen werden, wobei geringfügige Adaptierungen erforderlich sind. Die erforderlichen dauerhaften Nutzungsänderungen zur Errichtung der WKA sind sehr kleinräumig und beschränken sich auf die Grundfläche der WKA und der dazugehörigen Trafostation.
Wildökologie	-	Gem. der Grundlagenstudie zum Vorkommen der Raufußhühner ist ggst. Gebiet potenzieller Lebensraum. Es kommt zwar zur Beeinträchtigung und/oder kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen. Aus regionaler Sicht sind diese Veränderungen jedoch nicht bestandsgefährdend. Für die Erhaltung des Lebensraumes sowie zur Aufrechterhaltung der Verbindungsfunktion sind die südöstlich angrenzenden Flächen als Ausschlusszonen gesichert.
Wasser		
Wasserschutzgebiete		kein Wasserschutzgebiet betroffen
Wasserschongebiete		Kein Wasserschongebiet betroffen
Sachwerte und kulturelles Erbe		
Energie-/Verkehrsinfrastruktur	o	Auf dem Steinriegel bestehen bereits 10 Windräder, für 11 weitere ist ein UVP-Verfahren laufend.
Kulturelle Besonderheiten	o	Es sind keine kulturellen Besonderheiten bzw. archäologische Fundstellen etc. in der Vorrangzone bekannt.
Kleindenkmäler	o	Auf dem Gipfel des Steinriegels, und damit mitten im bestehenden Windpark befindet sich ein Gipfelkreuz.
Landschaft		
Landschaftsraum	-	ggst. Vorrangzone liegt in folgenden Teilräumen der Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Weiz und Mürzzuschlag: „Region über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ sowie randlich im „Forstwirtschaftlich geprägtem Bergland“
Landschaftsschutzgebiet	o	kein Landschaftsschutzgebiet betroffen
Eigenart, Charakter	o	Die Rattener Alm ist auf einem sanften, kristallinen Höhenrücken der Fischbacher Alpen situiert Der Vorrangzonenbereich wird durch bestehende Windkraftanlagen dominiert. Der gesamte Höhenrücken ist durch ein dichtes Netz an Forstwegen erschlossen.
Legende Bewertung:		
+ positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
O neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		-- unverträgliche Auswirkungen auf das Schutzgut

Zusammenfassende Erläuterungen

Negative Auswirkungen können durch zusätzliche Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Restereheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Wildökologie (z.B. Aufrechterhaltung der Migrationsfunktion für Raufußhühner), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eiswurf), Biologische Vielfalt/Fauna/Flora (z.B. ökologische Bau-

aufsicht, Aufforstungsmaßnahmen,...) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

Unverträgliche Auswirkungen können in der landesweiten Betrachtung für die Vorrangzone Steinriegel jedenfalls ausgeschlossen werden.

Fotodokumentation



Abbildung 16: Blick auf vom Süden auf Steinriegel



Abbildung 17: Blick vom Roseggerhaus Richtung Rattener Alm

Vorrangzone Pretul

Eckdaten:

Gebirgszug: Fischbacher Alpen

Standortgemeinden: Langenwang, Ganz, Rettenegg, Ratten

Höhenbereich: ca. 1.510 bis 1.660m üNN

Größe: rd. 1,9 km²

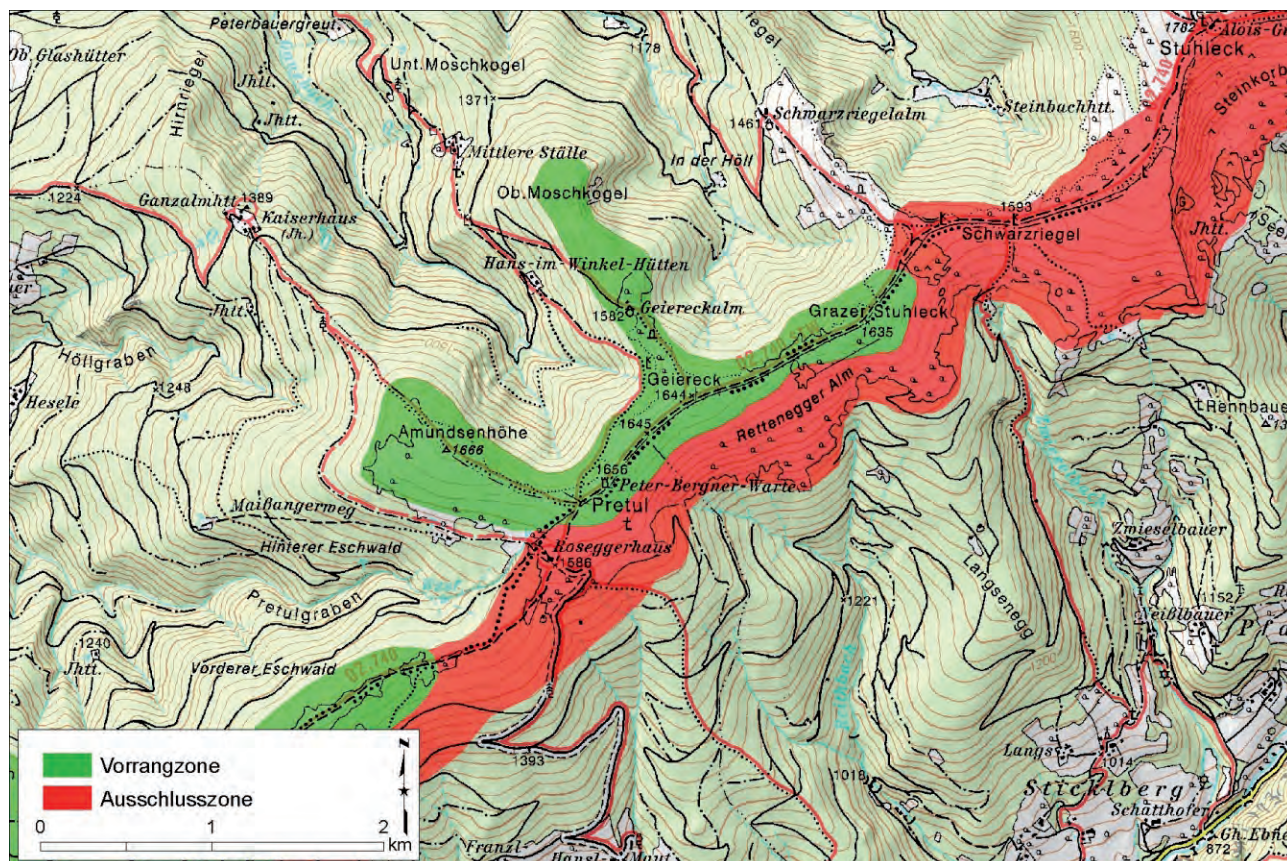


Abbildung 18: Vorrangzone Pretul

Tabelle 6: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Pretul

Quellen: Land Steiermark, A7, GIS Steiermark, eigene Erhebung / Stand: November 2012

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterungen zum Umweltzustand
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Bauland	o	Die zur Vorrangzone nächstgelegenen Baulandgebiete (Allgemeines Wohngebiet, WA) liegen in Rettenegg und sind über 3000 m von der Vorrangzone entfernt.
Nähe zu Wohngebäuden	o	Die nächstgelegenen Wohngebäude, sowohl nördlich als auch südlich des Pretulkammes, sind über 1800 m von der Vorrangzone entfernt.
Wanderwege, Schutzhütten	-	Der Zentralalpen-Weitwanderweg, der Steirische Landesrundwanderweg und mehrere andere lokale Wanderwege queren die Vorrangzone. Das Roseggerhaus liegt in unmittelbarer Nahelage zur Vorrangzone.
Freizeit- und Erholung	-	Der Pretul zählt zu den bedeutenden Ausflugsgebieten der alpinen Oststeiermark, und ist auch mit einem Schutzhaus (Roseggerhaus) und einer Aussichtswarte (Peter-Bergner-Warte) entsprechend inszeniert. Die Mountainbiketour „Joglland Roas / Stuhleck-Pretul“ verläuft über den Pretul mitten durch die Vorrangzone bis zum Grazer Stuhleck und wieder zurück ins Tal nach Rettenegg.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Europaschutzgebiete	o	kein Europaschutzgebiet betroffen

Vorrangzone Pretul

Schutzgebiete gem. Stmk. NschG	o	Im Nordosten liegt das Naturschutzgebiet lit.b Schwarziengelmoos in unmittelbarer Nähe. Landschaftsschutzgebiet (siehe Schutzgut Landschaft)
Biotope	o	Es liegen keine Biotope gem. Biodigitop innerhalb der Vorrangzone oder in unmittelbarer Nähe dazu.
Vegetation (inkl. Wald)	-	GGst. Vorrangzone liegt in der alpinen Höhenstufe zum Großteil über der Kampfwaldzone. Die alpine Flora ist wegen ihrer langen Regenerationszeit äußerst empfindlich. Der Bau von Zufahrtsstraßen und/oder Schneisen für Energieleitungen und allfälliger Lagerplätze in der Bauphase kann Rutschungen oder Oberflächenerosionen als Folge der Entfernung der Vegetationsdecke, Einschnittsböschungen und eine Ablenkung des Oberflächenabflusses anregen oder auslösen. Lokale Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
Wildökologie	-	Gem. der Grundlagenstudie zum Vorkommen der Raufußhühner ist ggst. Gebiet potenzieller Lebensraum. Es kommt zwar zur Beeinträchtigung und/oder kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen. Aus regionaler Sicht sind diese Veränderungen jedoch nicht bestandsgefährdend. Für die Erhaltung des Lebensraumes sowie zur Aufrechterhaltung der Verbindungsfunktion sind die südöstlich angrenzenden Flächen als Ausschlusszonen gesichert.
Wasser		
Wasserschutzgebiete	o	keine Wasserschutzgebiete betroffen
Wasserschongebiete	o	keine Wasserschongebiete betroffen
Sachwerte und kulturelles Erbe		
Energie--/ Verkehrsinfrastruktur	o	Auf dem Moschkogel sind bereits 5 Windräder errichtet worden.
Kulturelle Besonderheiten	o	Es sind keine kulturellen Besonderheiten bzw. archäologische Fundstellen etc. in der Vorrangzone bekannt.
Kleindenkmäler	-	Auf dem Gipfel des Pretul steht die Peter-Bergner-Warte aus dem Jahr 1906. Bei der Geiereckalm ist ein Denkmal in der Vorrangzone situiert. Auf dem Gipfel der Amundsenhöhe befindet sich ein Gipfelkreuz.
Landschaft		
Landschaftsraum	-	ggst. Vorrangzone liegt in folgenden Teilräumen der Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Weiz und Mürzzuschlag: „Region über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ sowie randlich im „Forstwirtschaftlich geprägtem Bergland“
Landschaftsschutzgebiet	-	Landschaftsschutzgebiet Stuhleck-Pretul (LGBL 33/2007)
Eigenart, Charakter	o/-	Der Pretul zählt zu den prominentesten Gebieten der kristallinen Fischbacher Alpen, und wird, wie alle höher gelegenen Teile des Hauptkammes des Steirischen Randgebirges, durch sanfte, weithin sichtbare Höhenrücken, die an bzw. über der Waldgrenze gelegen sind, charakterisiert. Die bestehenden Windkraftanlagen des Moschkogels nehmen einen Teil der Vorrangzone ein, die Windkraftanlagen auf dem Steinriegel befinden sich in räumlicher Nähe zur ggst. Vorrangzone.
Legende Bewertung:		
+ positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
o neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		-- unverträgliche Auswirkungen auf das Schutzgut

Stellungnahme Militärkommando Steiermark:

Gegen die Festlegung der Zone bestehen keine grundsätzlichen Einwände im Hinblick auf Störwirkungen i. S. d. §94 LFG. Es wäre jedoch jedes konkrete Vorhaben im Einzelfall zu prüfen.

Zusammenfassende Erläuterungen

Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Restrisikobehauptungen werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfol-

gender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Wildökologie (z.B. Aufrechterhaltung der großräumigen Migrationsfunktion für Raufußhühner), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eiswurf, Erstellung eines Konzeptes zu Freizeit/Erholung), Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. ökologische Bauaufsicht, Wiederverwendung alpiner Gras-matten) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

Unverträgliche Auswirkungen können in der landesweiten Betrachtung für die Vorrangzone Pretul jedenfalls ausgeschlossen werden.

Fotodokumentation

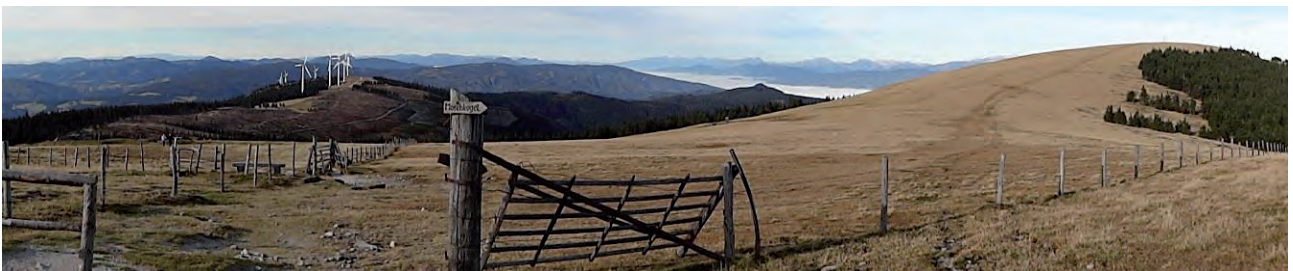


Abbildung 19: Blick von Pretul Richtung Rattener Alm und Amundsenhöhe

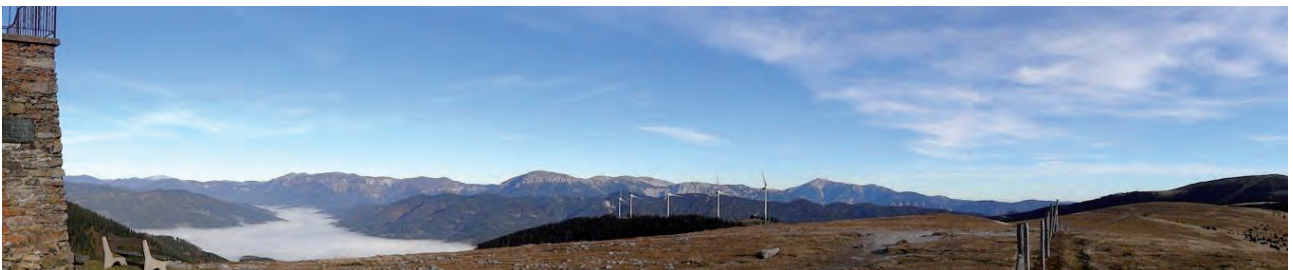


Abbildung 20: Blick von der Peter Bergner Warte Richtung Windpark Moschkogel

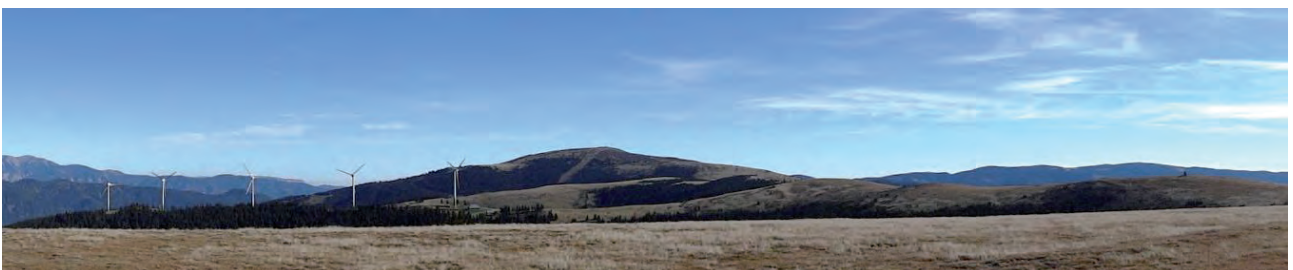


Abbildung 21: Blick von der Amundsenhöhe Richtung Moschkogel und Pretul

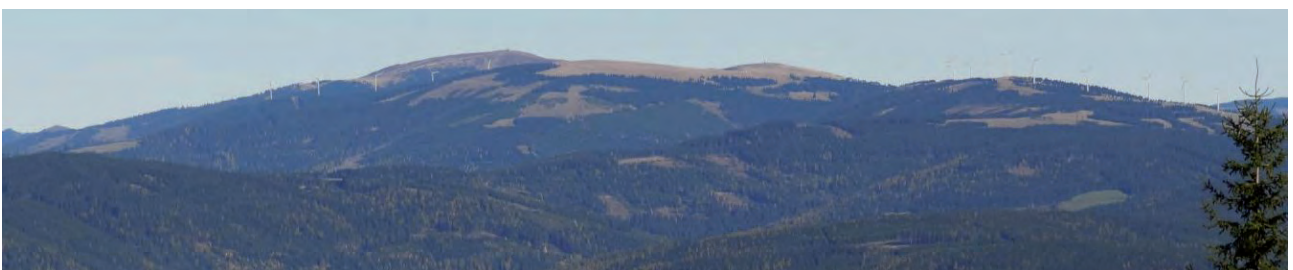


Abbildung 22: Blick von der Stanglalm Richtung Windpark Moschkogel (links) und Windpark Steinriegel I (rechts)

Vorrangzone Hochpürschtling

Eckdaten:

Gebirgszug: Fischbacher Alpen

Standortgemeinden: Kindberg, Wartberg, Mitterdorf, Krieglach, Stanz

Höhenbereich: ca. 1.250 bis 1.500 üNN

Größe: rd. 4,5 km²

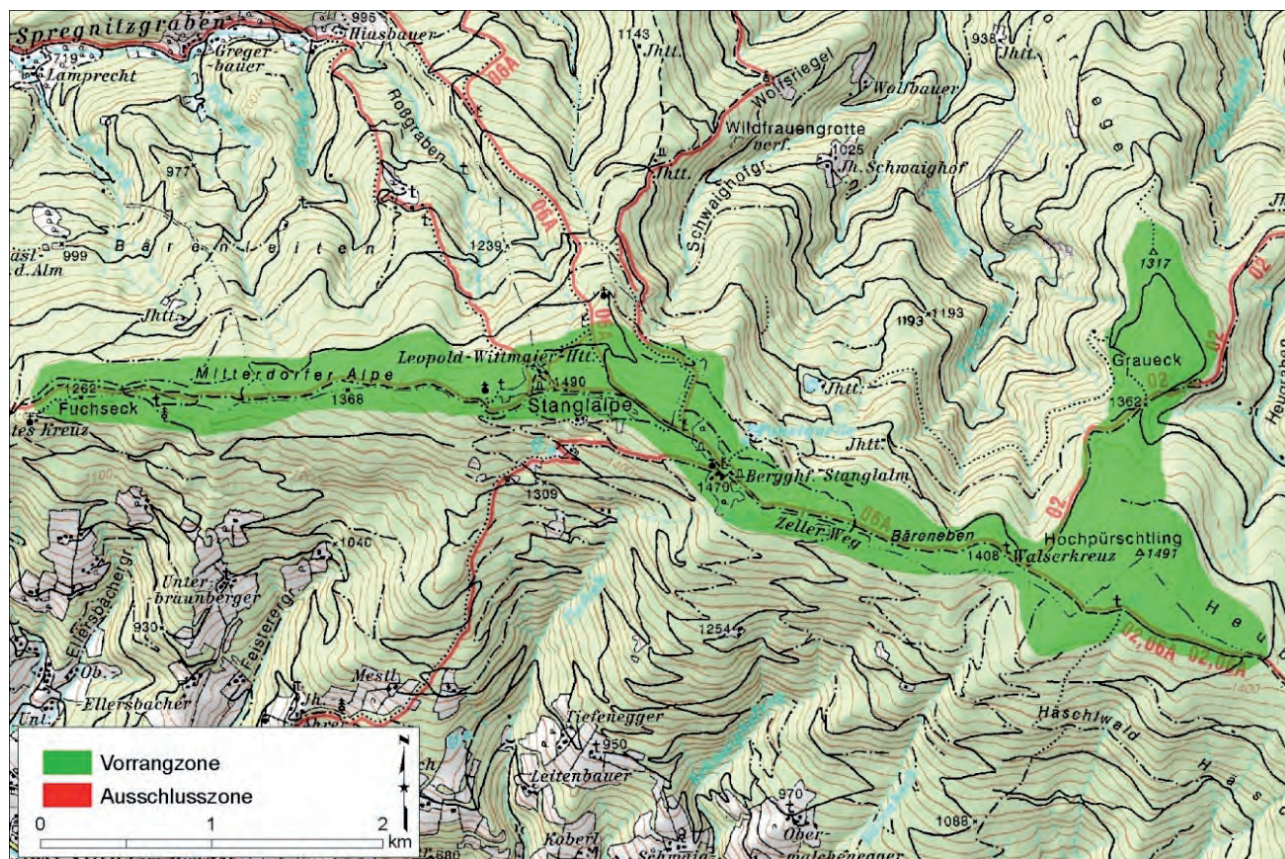


Abbildung 23: Vorrangzone Hochpürschtling

Tabelle 7: Umweltauswirkungen: Vorrangzone Hochpürschtling

Quellen: Land Steiermark, A7, GIS Steiermark, eigene Erhebung / Stand: November 2012

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterungen zum Umweltzustand
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Bauland	o	Die zur Vorrangzone nächst gelegenen Baulandgebiete (Allgemeines Wohngebiet, WA) liegen auf der Sonnseite von Stanz im Mürztal und sind ca. 1500 m von der Vorrangzone entfernt.
Nähe zu Wohngebäuden	-	Der Berggasthof Stanglalm (Hauptwohnsitz) ist in der Vorrangzone situiert. Die nächst gelegenen Wohngebäude außerhalb der Vorrangzone sind rund 500m von entfernt.
Wanderwege,	-	Der Zentralalpen-Weitwanderweg, der Steirische Landesrundwanderweg und mehrere andere lokale Wanderwege queren die Vorrangzone. Das Roseggerhaus liegt in unmittelbarer Nahelage zur Vorrangzone.
Schutzhütten	-	Der Zentralalpen-Weitwanderweg, der Steirische Mariazeller Weg sowie mehrere lokale Wanderwege durchqueren die Vorrangzone. Der Berggasthof Stanglalm und die Leopold-Wittmaier-Hütte auf der Stanglalm liegen in der Vorrangzone.

Vorrangzone Hochpürschtling

Freizeit- und Erholung	-	Die Stanglalm stellt ein wichtiges Erholungsgebiet für das Mürztal dar. Die Lage an einem der bedeutendsten steirischen Wallfahrtswege nach Mariazell unterstreicht die touristische Bedeutung der Stanglalm. Eine Mountainbike Tour führt auf der Erschließungsstraße bis zur Stanglalm und dann weiter in westlicher Richtung im Forststraßennetz Richtung Stanztal.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Europaschutzgebiete	o	kein Europaschutzgebiet betroffen
Schutzgebiete gem. Stmk. NschG	o	kein Schutzgebiet gem. Stmk. NschG betroffen
Biotope	o	Es liegen keine Biotope gem. Biodigitop innerhalb der Vorrangzone oder in unmittelbarer Nähe dazu.
Vegetation (inkl. Wald)	-	Die Vorrangzone liegt durchwegs im Waldbereich (Wirtschaftswald – Fichtenmonokultur dominiert) mit eingestreuten (Feucht-) Wiesenflächen. Der Wald tritt als Fichtenforst auf und macht einen Großteil des Bestandes aus. Erforderliche Baumentnahmen/Rodungen beschränken sich in der Regel auf den Bereich der Zufahrtsstraßen, der Erschließung der einzelnen WKA's sowie auf die Standorte der einzelnen WKA. Die erforderlichen dauerhaften flächigen Änderungen zur Errichtung der WKA sind sehr kleinräumig und beschränken sich auf die Stichstraßen zu den einzelnen WKA's, der Grundfläche der WKA's sowie der dazugehörigen Trafostationen.
Wildökologie	-	Gem. der Grundlagenstudie zum Vorkommen der Raufußhühner ist ggst. Gebiet potenzieller Lebensraum. Es kommt zwar zur Beeinträchtigung und/oder kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen. Aus regionaler Sicht sind diese Veränderungen jedoch nicht bestandsgefährdend.
Wasser		
Wasserschutzgebiete	o	keine Wasserschutzgebiete betroffen
Wasserschongebiete	o	keine Wasserschongebiete betroffen
Sachwerte und kulturelles Erbe		
Energie--/ Verkehrsinfrastruktur	o	Im Bereich des Hochpürschtling sind 9 Windräder bereits bewilligt und gegenwärtig in Bau.
Kulturelle Besonderheiten	o	Es sind (abgesehen von zahlreichen Erinnerungsskulpturen von Pilgern nach Mariazell) keine kulturellen Besonderheiten (bzw. archäologische Fundstellen etc. in der Vorrangzone bekannt.
Kleindenkmäler	-	Zahlreiche Kleindenkmäler (2 Kapellen, 2 Denkmäler und Wegkreuze) auf der Stanglalm, sowie das Walsekerkreuz beim Hochpürschtling) liegen in der Vorrangzone und unterstreichen die rege Wallfahrtradition in diesem Gebiet.
Landschaft	o	Es sind (abgesehen von zahlreichen Erinnerungsskulpturen von Pilgern nach Mariazell) keine kulturellen Besonderheiten (bzw. archäologische Fundstellen etc. in der Vorrangzone bekannt.
Landschaftsraum	o	ggst. Vorrangzone liegt in folgendem Teilraum des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Mürzzuschlag: „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“
Landschaftsschutzgebiet	o	kein Landschaftsschutzgebiet betroffen
Eigenart, Charakter	o	Die Vorrangzone beansprucht den bewaldeten Höhenrücken der Stanglalm und des Hochpürschtling, und zählt zu den kristallinen Fischbacher Alpen. Der überwiegende Teil ist durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung, die sich auch in einem dichten Forststraßenwegenetz widerspiegelt, geprägt. Im Bereich der touristisch stark genutzten Stanglalm wird der Höhenrücken auch durch kleineren Alm- bzw. Wiesenflächen gegliedert. Im westlichen Bereich der Vorrangzone planmäßig stehen ab Frühjahr 2012 neun Windkraftanlagen, die dann auch den gesamten Landschaftsraum prägen. Das Gasthaus Stanglalm inkl. Erschließungsstraße und Parkflächen sind neben dem dichten Netz an Forststraßen die dominanten anthropogenen Nutzungen.
Landschaftsschutzgebiet	o	kein Landschaftsschutzgebiet betroffen

Eigenart, Charakter	o	Die Vorrangzone beansprucht den bewaldeten Höhenrücken der Stanglalpe und des Hochpürschtling, und zählt zu den kristallinen Fischbacher Alpen. Der überwiegende Teil ist durch eine intensive fortwirtschaftliche Nutzung, die sich auch in einem dichten Forststraßenwegenetz widerspiegelt, geprägt. Im Bereich der touristisch stark genutzten Stanglalpe wird der Höhenrücken auch durch kleineren Alm- bzw. Wiesenflächen gegliedert. Im westlichen Bereich der Vorrangzone planmäßig stehen ab Frühjahr 2012 neun Windkraftanlagen, die dann auch den gesamten Landschaftsraum prägen. Das Gasthaus Stanglalpe inkl. Erschließungsstraße und Parkflächen sind neben dem dichten Netz an Forststraßen die dominanten anthropogenen Nutzungen.
Legende Bewertung:		
+ positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
o neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		-- unverträgliche Auswirkungen auf das Schutzgut

Stellungnahme Militärkommando Steiermark:

Gegen die Festlegung der Zone bestehen keine grundsätzlichen Einwände im Hinblick auf Störwirkungen i. S. d. §94 LFG. Es wäre jedoch eine Maximalhöhe von 1498 m MSL in 25 km und 1451 m MSL in 30 km Entfernung von der Radarstellung Hochwechsel festzulegen.

Zusammenfassende Erläuterungen

Negative Auswirkungen können durch die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in der Vorrangzone Hochpürschtling nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eiswurf), Biologische Vielfalt/Fauna/Flora (z.B. ökologische Bauaufsicht, Aufforstungsmaßnahmen, Vegetationsstrukturen der Offenbereiche sind in der Projektplanung entsprechend zu würdigen,...) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

Unverträgliche Auswirkungen können in der landesweiten Betrachtung für die Vorrangzone Hochpürschtling jedenfalls ausgeschlossen werden.

Fotodokumentation



Abbildung 24: Erschließung Hochpürschtling I



Abbildung 25: Blick auf Hochpürschtling und Stanglalm aus dem Stanztal

Generelle Maßnahmen

Im Sachprogramm Windenergie werden folgende generellen Maßnahmen festgelegt:

- In **Ausschlusszonen** ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig.
 - Windkraftanlagen außerhalb von Ausschlusszonen sind so zu situieren, dass die Rotorblätter in diese Zone nicht hineinragen.
- In **Eignungszonen** ist die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen. Sie ergänzen die Vorrangzonen für Projekte, deren Gesamtleistung eine Erreichung der Mindestgrößenordnung für Vorrangzonen nicht erwarten lassen.
 - In den Eignungszonen sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Eignungszone ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.
 - Eignungszonen sind von der bzw. den Standortgemeinde(n) im Raumordnungsverfahren als Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen auszuweisen, wobei auch die strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.
- In **Vorrangzonen** sind entweder Projekte zur Neuerrichtung mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder Erweiterungen des Bestandes um eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder Erweiterungen von Anlagen mit einer bereits bestehenden elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW zulässig.
 - In den Vorrangzonen sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.
 - Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere sicherzustellen, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Spezifische Maßnahmen

Die Erarbeitung von spezifischen **Maßnahmen** zum Ausgleich auftretender negativer Umweltauswirkungen erfolgt in den Vorrangzonen im Rahmen einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. in den Eignungszonen im Zuge der örtlichen Raumplanung mit der strategischen Umweltprüfung (SUP). Grundsätzlich gilt:

- Negative Umweltauswirkungen der Vorrangzonen sind im Zuge einer allenfalls erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch entsprechende Maßnahmen zu behandeln.
- Negative Umweltauswirkungen der Eignungszonen sind im Zuge der örtlichen Raumplanung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu behandeln.

Die nachfolgend angeführten generellen Themen bzw. Maßnahmencluster sind exemplarische Aufzählungen, die im Zuge erforderlicher Genehmigungsverfahren (UVP / SUP) jedenfalls zu konkretisieren bzw. an die spezifischen Standortvoraussetzungen anzupassen sind:

- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehbarkeit der Wanderwege (Sicherheit, Eisabfall, Zugänglichkeit etc.)
- Wiederaufforstungs- und Renaturierungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Schonung der sensiblen Vegetationsstruktur
- Maßnahmen zur gestalterischen Einbindung regionaler Kulturgüter und lokaler Besonderheiten
- Erstellung touristischer Gestaltungskonzepte bei möglicher Beeinträchtigung regionaler Freizeitinfrastruktur (z.B. Inszenierung Aussichtspunkte, Infotafeln, Energieschautafeln etc.)
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Migrationsfunktion für Raufußhühner und Verringerung möglicher Beeinträchtigungen des Lebensraumes
- Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen
- etc.

Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der bereits durchgeführten Konfliktbereinigung und Abstimmung auf Landesebene können in den Vorrangzonen für Windenergie sowie den generellen Maßnahmen und Zielen des Sachprogrammes Windenergie unverträgliche Umweltauswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden. Mit den getroffenen Maßnahmen für die Zonenabgrenzungen und der Konzentration von Vorrangzonen auf wenige Standorte soll dem Trend des übermäßigen Flächen- und Landschaftsverbrauchs entgegengewirkt werden und so ökologisch, naturräumlich und landschaftlich wertvolle Freiflächen weitgehend gesichert und erhalten werden. Die Sicherung der besonders sensiblen Landschaften und Lebensräume erfolgt durch die Festlegung von Ausschlusszonen.

Negative Umweltauswirkungen der ausgewiesenen Vorrangzonen sind:

- Im Nahbereich von Vorrangzonen befinden sich teilweise schutzwürdige Objekte und Landschaften.
- Innerhalb von Vorrangzonen liegen teilweise Schutzhütten und/oder es führen Weitwanderwege durch die Vorrangzone.
- Teilweise kommt es zu Beeinträchtigungen der besonders sensiblen alpinen Flora und zu Lebensraumverlusten für Raufußhühner
- Charakter und Eigenart verschiedener Landschaftsräume werden verändert.
- Zum Teil liegen die Vorrangzonen in sensiblen Teilräumen der Regionalen Entwicklungsprogramme („Regionen über der Waldgrenze“, Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“)
- Zum Teil liegen Vorrangzonen, oder Teile davon in Landschaftsschutzgebieten.

Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Im Rahmen der landesweiten Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für Vorrangzonen Windenergie im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der **Vorrangzonen** für Windenergie wurden die Standorte – nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Windeignung, Erschließung, Stromableitung und –einspeisung, Akzeptanz in Standort-Gemeinden und bei Grundstücksbesitzern sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse wurden in interdisziplinären Fachgremien diskutiert sowie vor Ort auf weitere Kriterien und ihre Aktualität hin überprüft.

Basis für die Abgrenzung der **Vorrangzonen** für Windenergie sind die Windeignungsgebiete als Ergebnis einer Grundlagenstudie der Uni Graz sowie im Zuge des Planungsprozesses eingebrachte potenzielle Standorte mit z.T. bereits durchgeführten, detaillierten Windmessungen. Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen sind in den jeweiligen Kapiteln zu den Festlegungen des Sachprogrammes im Erläuterungsbericht detailliert beschrieben.

Im Hinblick auf die **Nullvariante** ist anzumerken, dass das Sachprogramm Windenergie u.a. das Ziel einer landesweiten, überörtlichen Konfliktbereinigung zwischen den oft gegenläufigen Ansprüchen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (konkret aus Windkraft) und den Natur- und Landschaftsschutzaspekten andererseits verfolgt. Durch eine Beibehaltung des Status Quo im Fall der Nullvariante (= Projektbeurteilung auf Einzelebene im Anlassfall wie bisher) würde eine landesweit abgestimmte strategische Planung (wie im vorliegenden Fall durch das Sachprogramm Windenergie) fehlen, und damit der Interessensausgleich zwischen der Erreichung der energietechnischen Ausbauziele für Windkraft in der Steiermark einerseits und den Zielen und Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes andererseits erschwert werden.

Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen erfolgt im Zuge der:

- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde bei Durchführung einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der erforderlichen Genehmigungsverfahren
- Begutachtung der Aufsichtsbehörde im Zuge der Strategischen Umweltprüfung im Örtlichen Raumplanungsverfahren.

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Sachprogramm Windenergie gemäß § 6 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

